



A9-0261/2023

8.9.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt
(COM(2023)0147 – C9-0050/2023 – 2023/0076(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Maria da Graça Carvalho

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	67
ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT	70
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG	71
SCHREIBEN DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	89
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	93
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	94

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (COM(2023)0147 – C9-0050/2023 – 2023/0076(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0147),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0050/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juni 2023¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0261/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 138.

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen
besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein offener und fairer Wettbewerb auf dem Strom- und Gasbinnenmarkt und die Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer erfordern Integrität und Transparenz der Energiegroßhandelsmärkte. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein umfassender Rahmen (im Folgenden „REMIT-Verordnung“) zur Verwirklichung dieses Ziels

* Abänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

geschaffen. Es gilt, das Vertrauen der Öffentlichkeit in funktionierende Energiemärkte zu stärken und die Union wirksam vor **Marktmissbrauch** zu schützen, indem die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 geändert wird, um für noch mehr Transparenz zu sorgen, die Überwachungskapazitäten **■** zu **stärken und so zur Stabilisierung der Energiepreise und zum Verbraucherschutz beizutragen** sowie um bei potenziellen grenzüberschreitenden Fällen von Marktmissbrauch eine wirksamere Untersuchung und Durchsetzung sicherzustellen und so die festgestellten Mängel des derzeitigen Rahmens zu beheben.

- (2) Finanzinstrumente, einschließlich Energiederivate, die auf den Energiemärkten gehandelt werden, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Angesichts der immer engeren Wechselbeziehungen zwischen den Finanzmärkten und den Energiegroßhandelsmärkten sollte die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 besser an die Finanzmarktvorschriften wie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ angepasst werden, auch in Bezug auf die Definition von Marktmanipulation und Insider-Informationen. Konkret sollte die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegte Definition der Marktmanipulation leicht angepasst werden, um sie an Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anzugleichen. Die Definition der Marktmanipulation in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sollte so angepasst werden, dass sie nicht nur den Abschluss einer Transaktion und das Erteilen eines Handelsauftrags sondern auch jede andere Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten erfasst, der bzw. die i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte, ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, oder iii) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von

¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten.

- (3) Ebenso sollte die Definition der Insider-Informationen an jene in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 angeglichen werden. Betreffen Insider-Informationen einen Vorgang, der aus mehreren Schritten besteht, können alle Schritte des Vorgangs wie auch der gesamte Vorgang als Insider-Informationen gelten. Ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang kann für sich genommen mehrere Umstände oder ein Ereignis darstellen, die gegeben sind bzw. das eingetreten ist oder bezüglich deren/dessen auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der zum relevanten Zeitpunkt vorhandenen Faktoren eine realistische Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie/es entsteht/eintritt. Dieses Konzept sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass demgemäß der Umfang der Auswirkungen dieser Reihe von Umständen oder des Ereignisses auf den Kurs der betreffenden **Energiegroßhandelsprodukte** berücksichtigt werden muss. Ein Zwischenschritt sollte als Insider-Information angesehen werden, wenn er für sich genommen den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Insider-Informationen entspricht. **Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, die Definition von Insider-Informationen im Wege delegierter Rechtsakte weiter zu präzisieren. Bei der Agentur sollte es eine Anlaufstelle für Marktteilnehmer geben, die eine Klärung der Frage wünschen, ob es sich bei einer bestimmten Information um eine Insider-Information im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und der auf ihrer Grundlage erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakte handelt.**
- (4) Die Verordnungen (EU) Nr. 596/2014, 600/2014 und 648/2012, die Richtlinie 2014/65/EU sowie die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts auf die von dieser Verordnung erfassten Praktiken werden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.
- (5) Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und den zuständigen nationalen Finanzbehörden ist von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit und die Aufdeckung potenzieller Verstöße sowohl auf den Energiegroßhandelsmärkten als auch auf den Finanzmärkten. Im Rahmen des Informationsaustauschs auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sollten die nationalen

Regulierungsbehörden relevante Informationen, die sie erhalten, an die nationalen Finanz- und Wettbewerbsbehörden weiterleiten.

- (6) Falls Informationen in handels- oder sicherheitsrelevanter Hinsicht nicht oder nicht mehr sensibel sind, sollte die Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) in der Lage sein, diese den Marktteilnehmern und einer breiteren Öffentlichkeit **in einem barrierefreien Format** zur Verfügung zu stellen, um zu einer besseren Marktkenntnis beizutragen. Die **Agentur** sollte dabei auch Informationen über organisierte Märkte, IIP und RRM **im Einklang mit dem** geltenden **Datenschutzgesetz** veröffentlichen können, um die Transparenz der Energiegroßhandelsmärkte zu erhöhen, sofern der Wettbewerb auf diesen Energiemärkten dadurch nicht verzerrt wird.
- (6a) Wenn Informationen in kommerzieller Hinsicht nicht bzw. nicht mehr sensibel sind, sollte die Agentur die Möglichkeit haben, ihre kommerziell nicht sensible Handelsdatenbank unter Wahrung der Vertraulichkeit für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, um zu einer besseren Marktkenntnis beizutragen. Damit soll das Vertrauen in den Markt gestärkt und die Erweiterung der Kenntnisse über die Funktionsweise der Energiegroßhandelsmärkte gefördert werden. Die Agentur sollte Bestimmungen dazu aufstellen und öffentlich zugänglich machen, wie sie die Informationen zu Zwecken der Wissenschaft und der Transparenz auf faire und transparente Weise zur Verfügung stellen wird.**
- (6b) Als Marktteilnehmer gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sollte jede Person, einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, eines Verteilernetzbetreibers, eines Betreibers einer Speicheranlage bzw. eines Betreibers einer LNG-Anlage, gelten, die an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt. Wenn jedoch ein Verteilernetzbetreiber, ein Betreiber einer Speicheranlage bzw. ein Betreiber einer LNG-Anlage keine Transaktionen in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte tätigt, sollte er ausschließlich den einschlägigen Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichten gemäß Artikel 4 und Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 unterliegen.**
- (6c) Die Marktteilnehmer sollten der Agentur die Daten zu den Verträgen über die**

Lieferung von Strom oder Erdgas und Derivaten in Verbindung mit Strom und Erdgas zur Verfügung stellen, die zu einer tatsächlichen physischen Lieferung in der Union führen können.

- (7) Organisierte Märkte, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit Energiegroßhandelsprodukten ausüben, bei denen es sich um Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU handelt, sollten gemäß den Anforderungen der genannten Richtlinie ordnungsgemäß zugelassen werden.
- (8) Der Einsatz von Technologie für den Handel hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt und ist auf den Energiegroßhandelsmärkten zunehmend verbreitet. Viele Marktteilnehmer nutzen den algorithmischen Handel sowie hochfrequente algorithmische Handelstechniken, bei denen nur eine eingeschränkte oder gar keine menschliche Intervention erfolgt. Den Risiken, die sich aus diesen Praktiken ergeben, sollte mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgebeugt werden.
- (9) Die Sicherstellung einer wirksamen Überwachung und Aufdeckung potenzieller Verstöße zur Verwirklichung des Ziels der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 hängt ganz entscheidend von der Einhaltung der Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und der Qualität der Daten ab, die die Agentur erhält. Unstimmigkeiten hinsichtlich der Qualität, der Formatierung, der Zuverlässigkeit und der Kosten von Handelsdaten schaden der Transparenz, dem Verbraucherschutz und der Markteffizienz. Damit die Agentur ihre Aufgaben und Funktionen wirksam wahrnehmen kann, müssen die Informationen, die sie erhält, unbedingt richtig und vollständig sein. ***Die Agentur sollte ihrerseits zur Festlegung einer gemeinsamen Energiedatenstrategie der Union beitragen.***
- (10) Für eine bessere Marktüberwachung durch die Agentur und eine umfassendere Datenerhebung bedarf es einer Optimierung des derzeitigen Meldesystems. Um Lücken in der Datenerhebung zu schließen, sollten mehr Daten erhoben werden, auch zu gekoppelten Märkten, neuen Regelreservemärkten, Regelreservemarktsverträgen, ***explizit und implizit zugewiesenen Übertragungskapazitäten*** und Produkten, die zu Lieferungen in der Union führen können. Organisierte Märkte sollten verpflichtet

werden, der Agentur den vollständigen Orderbuchdatensatz zur Verfügung zu stellen.

-
- (11) Die Plattformen für Insider-Informationen (IIP) sollten eine wichtige Rolle bei der wirksamen und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen spielen. **Marktteilnehmer** sollten verpflichtet sein, Insider-Informationen auf speziellen IIP offenzulegen, um die Informationen leicht zugänglich zu machen und die Transparenz zu erhöhen. **Die Marktteilnehmer können lediglich zusätzlich weiterhin andere Kanäle, einschließlich der Websites der Marktteilnehmer, für die Offenlegung von Insider-Informationen nutzen, sofern gleiche Bedingungen hinsichtlich der Fristen und der Zugänglichkeit gegeben sind.** Um Vertrauen in die IIP zu schaffen, sollten diese zugelassen und registriert werden; **die Aufsichtsbefugnisse der Agentur in Bezug auf die IIP sollten auf die Befugnis ausgeweitet werden, Geldbußen und Zwangsgelder zu verhängen und Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Wenn es zu vorübergehenden technischen Problemen bei ordnungsgemäß registrierten und zugelassenen IIP oder zu durch IIP verursachte Veröffentlichungsfehlern kommt, sollten die Marktteilnehmer jedoch weder hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung von Insider-Informationen verantwortlich noch haftbar gemacht werden, sofern die Informationen rechtzeitig und in dem geforderten Format an die IIP übermittelt wurden.**
- (12) Damit die Datenübermittlung an die Agentur schneller und effizienter erfolgen kann, sollten die Informationen über registrierte Meldemechanismen (RRM) bereitgestellt werden, und der Betrieb von RRM sollte von der Agentur genehmigt werden. Die RRM sollten jederzeit die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen und mit dem Datenschutzrecht im Einklang stehen. Zudem sollte die Agentur ein Register aller RRM in der Union erstellen. **Die Agentur sollte befugt sein, eine solche Zulassung in bestimmten Fällen zu widerrufen. Die Aufsichtsbefugnisse der Agentur in Bezug auf RRM sollten auf die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern und zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen ausgeweitet werden.**
- (13) Um die Überwachung im Hinblick auf die Aufdeckung eines möglicherweise auf Insider-Informationen basierenden Handels und im Hinblick auf die Qualität der erhobenen Informationen zu erleichtern, muss die Erhebung von Insider-

Informationen an die derzeitigen Verfahren für die Meldung von Handelsdaten angepasst werden.

- (13a) Die Meldepflichten der Marktteilnehmer sollten so gering wie möglich gehalten werden, indem die geforderten Informationen oder Teile davon nach Möglichkeit aus bestehenden Quellen zusammengestellt werden.**
- (14) Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren und ausführen, müssen verdächtige Transaktionen, die gegen die Bestimmungen über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation verstoßen, melden. Um die Durchsetzungsmöglichkeiten bei solchen Verstößen zu verstärken, sollten Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren, auch verpflichtet sein, verdächtige Aufträge und potenzielle Verstöße gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Insider-Informationen zu melden. Anbieter eines direkten elektronischen Zugangs, **sofern sie keine Vermittlungsdienste für Dritte erbringen**, und Anbieter gemeinsamer Orderbücher sollten **nicht** als Personen betrachtet werden, die beruflich Transaktionen arrangieren.
- (15) Die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement sieht die Möglichkeit einer Teilnahme von Drittländern an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung der Union im Stromsektor vor. Da der Marktkopplungsbetreiber einen bestimmten Algorithmus für die optimale Zusammenführung von Geboten und Angeboten verwendet, kann es passieren, dass Handelsaufträge in einem Drittland erteilt werden, das an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung der Union teilnimmt, aber ein Vertrag für die Versorgung mit Strom zur Lieferung in der Union zustande kommt. Handelsaufträge, die in Drittländern erteilt werden, die an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung der Union teilnehmen, und die zu Lieferungen in der Union führen können, sollten unter die Definition eines Energiegroßhandelsprodukts im Sinne der vorliegenden Verordnung fallen.
- (16) Um eine genaue, objektive und zuverlässige Bewertung des Preises für LNG-Lieferungen in die Union zu erhalten, sollte die Agentur alle **relevanten** LNG-Marktdaten erheben, die für die Erstellung einer täglichen LNG-Preisbewertung **und**

eines entsprechenden Referenzwerts erforderlich sind. Die Preisbewertung **und die Festlegung des Referenzwerts** sollten auf der Grundlage aller Transaktionen im Zusammenhang mit *relevanten* LNG-Lieferungen in die Union erfolgen. Die *Agentur* sollte die Befugnis erhalten, diese Marktdaten von allen Teilnehmern zu erheben, die im Bereich LNG-Lieferungen in die Union aktiv sind. Alle diese Teilnehmer sollten verpflichtet werden, *eine Aufzeichnung* ihrer LNG-Marktdaten der *Agentur* zu melden **■** . Nach ihrer Einführung könnten die LNG-Preisbewertung und der **■** Referenzwert auch zu einer Referenz für Derivatkontrakte werden, die zur Absicherung des LNG-Preises oder der Preisdifferenz zwischen dem LNG-Preis und anderen Gaspreisen verwendet werden. **Die Agentur sollte den Aufwand für die LNG-Marktteilnehmer minimieren, indem sie die Erhebung der einschlägigen Daten mithilfe der vorhandenen Quellen und der Berichterstattungsmechanismen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bestehen, optimiert. Stellt die Agentur fest, dass ein LNG-Marktteilnehmer die verlangten Informationen nicht vorgelegt hat, sollte sie Geldbußen oder Zwangsgelder verhängen dürfen.**

- (17) Die Delegation von Aufgaben und Zuständigkeiten kann ein wirksames Instrument sein, um Doppelarbeit zu vermeiden, die Zusammenarbeit zu fördern und den Aufwand für die Marktteilnehmer zu verringern. Daher sollte eine klare Rechtsgrundlage für eine solche Delegation geschaffen werden. **Sofern dies keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer mit sich bringt**, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befähigt werden, Aufgaben und Zuständigkeiten an andere nationale Regulierungsbehörden **oder mit vorheriger Zustimmung der Beauftragten an die Agentur** zu delegieren. Es sollte die Möglichkeit bestehen, spezifische Bedingungen festzulegen und den Umfang der Delegation auf das für die wirksame Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Marktteilnehmern oder Gruppen erforderliche Maß zu begrenzen. Die Delegation sollte dem Prinzip folgen, dass die Kompetenz derjenigen Behörde übertragen wird, die am besten in der Lage ist, in der jeweiligen Angelegenheit tätig zu werden.

- (17a) **Um die Wirksamkeit der nationalen Regulierungsbehörden zu erhöhen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen wiederherzustellen, muss mit den Vorschriften über die Wahrnehmung der Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur sichergestellt werden, dass**

Interessenkonflikte so weit wie möglich vermieden werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben.

- (18) Es ist ein einheitlicher und strengerer Rahmen vonnöten, um Marktmanipulation und andere Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in den Mitgliedstaaten zu verhindern. Sanktionen bei Verstößen gegen die genannte Verordnung sollten verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein und der Art des jeweiligen Verstoßes unter Beachtung des Grundsatzes *ne bis in idem* Rechnung tragen. ***Zugleich können die Mitgliedstaaten unter anderem wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen vorsehen, da sie ein wirksames Instrument im Finanzsektor bilden.*** Verwaltungsrechtliche Sanktionen, Zwangsgelder und Aufsichtsmaßnahmen sind ergänzende Bestandteile eines wirksamen Durchsetzungsmechanismus. Eine harmonisierte Beaufsichtigung des Energiegroßhandelsmarkts erfordert ein kohärentes Vorgehen der nationalen Regulierungsbehörden, ***die mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet werden sollten, damit sie ihre Aufgaben adäquat erfüllen können.***
- (19) Bislang sind die Mitgliedstaaten für die Überwachung und Durchsetzung von Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zuständig. Marktmissbrauchsverhalten ist zunehmend grenzüberschreitender Natur und betrifft oft mehrere Mitgliedstaaten. Durchsetzungsmaßnahmen gegen grenzüberschreitenden Marktmissbrauch können Herausforderungen hinsichtlich der rechtlichen Zuständigkeit mit sich bringen, wenn es darum geht, die nationale Regulierungsbehörde zu ermitteln, die am besten in der Lage wäre, die betreffende Untersuchung einzuleiten.
- (20) Auch Marktmissbrauchsfälle mit mehreren grenzüberschreitenden Elementen, an denen außerhalb der Union niedergelassene Marktteilnehmer beteiligt sind, stellen für die Durchsetzung eine besondere Herausforderung dar. Die derzeitige Aufsichtsstruktur ist für das gewünschte Maß an Marktintegration nicht geeignet. Für grenzüberschreitende Fälle, in denen gemeinsame Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur derzeit komplizierte Regelungen erfordern und verschiedene Aufsichtssysteme nebeneinander existieren, gibt es noch keinen Mechanismus, der bestmögliche Aufsichtsbeschlüsse sicherstellt. Für diese Art von

Marktmissbrauchsfällen, denen aufgrund ihrer unionsweiten Dimension nicht allein durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten begegnet werden kann, muss ein effizientes und wirksames Aufsichts- und Untersuchungssystem geschaffen werden, ***insbesondere dort, wo die nationalen Regulierungsbehörden noch nicht tätig geworden sind.***

(21) Die Untersuchung von Verstößen gegen die vorliegende Verordnung, die eine grenzüberschreitende Dimension haben, sollte im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens auf Unionsebene durchgeführt werden. Da grenzüberschreitende Fälle komplex sind und ausreichender Ressourcen bedürfen, ist die Einbeziehung der Agentur erforderlich, insbesondere bei einem stärker integrierten Energiemarkt. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 hat die Agentur umfangreiche Erfahrungen hinsichtlich der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte und der Erhebung einschlägiger Daten in der Union gesammelt, um für deren Integrität und Transparenz zu sorgen. Aufgrund dieser Erfahrungen sollte die Agentur Untersuchungen durchführen dürfen, um gegen Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorzugehen, ***unter anderem durch die Ernennung eines unabhängigen Untersuchungsbeauftragten innerhalb der Agentur, der befugt ist, Inspektionen vor Ort durchzuführen, Informationen anzufordern und Befragungen durchzuführen.*** Die Agentur sollte bei solchen Untersuchungen mit den nationalen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten, um deren Durchsetzungsmaßnahmen zu unterstützen und zu ergänzen. Ebenso sollten die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden untereinander erforderlichenfalls zusammenarbeiten, um die Agentur bei ihren Untersuchungen zu unterstützen.

(21a) Damit die Agentur die ihr übertragenen neuen Pflichten, insbesondere im Zusammenhang mit erweiterten Ermittlungs- und Sanktionsbefugnissen in grenzüberschreitenden Fällen, nachkommen kann, sollte sie über ausreichendes Personal verfügen und berechtigt sein, erforderlichenfalls zusätzliches Personal einzustellen.

(22) Die Agentur sollte befugt sein, im Rahmen von Untersuchungen Inspektionen vor Ort durchzuführen und Auskunftersuchen an die Personen zu übermitteln, die Gegenstand der Untersuchungen sind, insbesondere wenn die mutmaßlichen Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine eindeutig grenzüberschreitende Dimension

haben. Bei der Durchführung von Inspektionen vor Ort und bei der Übermittlung von Auskunftsersuchen an die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, sollte die Agentur eng und aktiv mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten, die ihrerseits die Agentur umfassend unterstützen sollten, auch wenn sich eine Person weigert, der Inspektion unterzogen zu werden oder die angeforderten Informationen bereitzustellen. Es ist wichtig, dass die Verfahrensgarantien und die Grundrechte der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen der Agentur sind, uneingeschränkt geachtet werden. Die Vertraulichkeit der Informationen, die von den Personen übermittelt werden, die Gegenstand der Untersuchung sind, sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union geschützt werden.

- (23) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Diese Verordnung gilt für den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten. Die Verordnung berührt nicht die Anwendung der *Verordnung (EU) Nr. 596/2014*, der Verordnung Nr. (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung Nr. (EU) Nr. 648/2014 **und der Richtlinie 2014/65/EU** in Bezug auf Tätigkeiten, die Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2014/65 betreffen, sowie die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts auf die unter diese Verordnung fallenden Praktiken.“

b) Dem Artikel 1 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, die ESMA und die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten tauschen einschlägige Informationen und Daten über mögliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 im Zusammenhang mit von dieser Verordnung erfassten Energiegroßhandelsprodukten aus.“

ba) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) **„Der Verwaltungsrat der Agentur stellt sicher, dass die Agentur die ihr im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 ausführt und dass die Agentur über ausreichendes Personal verfügt und erforderlichenfalls zusätzliches Personal einstellen kann, um den ihr übertragenen neuen Pflichten nachzukommen.“**

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) **In** Nummer 1 Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ca) eine präzise, direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betreffende, von einem *Marktteilnehmer* oder von anderen, *im* Namen *des Marktteilnehmers* handelnden Personen *an einen im Namen des Marktteilnehmers Geschäfte tätigen Dienstleister übermittelte* Information über die offenen Aufträge des *Marktteilnehmers* im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten.“

b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten zuzulassen. Eine Information kann als präzise angesehen werden, wenn sie sich auf einen zeitlich gestreckten Vorgang, der bestimmte Umstände oder ein bestimmtes Ereignis einschließlich künftiger Umstände oder Ereignisse herbeiführen soll oder hervorbringt, oder auf die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieser künftigen Umstände oder dieses künftigen Ereignisses verbundenen Zwischenschritte in diesem Vorgang bezieht.

Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insider-Information betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insider-Informationen gemäß *dieser Nummer* erfüllt.

Für die Zwecke *dieser Nummer* ist unter einer Information, die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise der Energiegroßhandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde, eine Information zu verstehen, die ein verständiger *Marktteilnehmer* wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner *Entscheidung(en) über den Abschluss eines Geschäfts in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt oder über die Erteilung eines*

Handelsauftrags für ein solches Produkt nutzen würde.

Für die Zwecke dieser Nummer gelten Informationen, die sich möglicherweise auf die Nachfrage, das Angebot oder die Preise eines Energiegroßhandelsprodukts oder auf die Erwartungen hinsichtlich der Nachfrage, des Angebots oder der Preise eines Energiegroßhandelsprodukts auswirken, als direkt bzw. indirekt mit dem Energiegroßhandelsprodukt verbunden.“

c) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„2. ‚Marktmanipulation‘ ist

- a) der Abschluss einer Transaktion **oder** das Erteilen, **Modifizieren** **oder Zurückziehen** eines Handelsauftrags oder jede sonstige Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten **oder einer einschlägigen Infrastruktur**, der bzw. das bzw. die
 - i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,
 - ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder
 - iii) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

oder“.

- d) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe c angefügt, dem am Ende von Buchstabe b das Wort „oder“ vorangestellt wird:
- „c) die Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.“
- e) Am Ende von Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „,Marktmanipulation‘ kann das Verhalten einer juristischen Person, **oder** – im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht – **das einer** natürlichen **Person**, die an der Entscheidung über die Ausübung von Tätigkeiten für Rechnung der betreffenden juristischen Person beteiligt **ist**, bezeichnen.“
- f) In Nummer 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
- „4. ‚Energiegroßhandelsprodukte‘ sind die folgenden Verträge und Derivate unabhängig davon, wo und wie sie gehandelt werden:
- a) Verträge für die Versorgung mit Strom oder Erdgas, **darunter Flüssiggas**, deren Lieferung in der Union erfolgt, oder Verträge für die Versorgung mit Strom, oder Erdgas, die **infolge einheitlicher Day-Ahead-Marktkopplung und einheitlicher Intraday-Marktkopplung** zu Lieferungen in der Union führen können;
- aa) Verträge und Derivate, die die Strom- oder Erdgasspeicherung in der Union betreffen;**
- fa) Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**
- „b) **Derivate, die Strom oder Erdgas betreffen, der/das in der Union erzeugt, gehandelt oder geliefert wurde oder Derivate in Bezug auf Strom oder Erdgas, die infolge einheitlicher Day-Ahead-Marktkopplung und einheitlicher Intraday-Marktkopplung zu einer**

Lieferung in der Union führen können;“

- g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „7. ‚Marktteilnehmer‘ ist jede Person, einschließlich Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, ***Verteilernetzbetreiber, Betreiber einer Speicheranlage und Betreiber einer LNG-Anlage***, die an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt;“
- h) Die folgende neue Nummer 8a wird eingefügt:
- „8a. ‚Person, die beruflich Transaktionen arrangiert oder ausführt‘ ist eine Person, die beruflich mit der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen über Energiegroßhandelsprodukte oder mit der Ausführung von Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten befasst ist;“
- i) Die folgende neue Nummer 10a wird eingefügt:
- „10a. ‚die Agentur‘ oder ‚ACER‘ (European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators) ist die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;“
- j) Die folgenden Nummern werden eingefügt:
- „16. ‚registrierter Meldemechanismus‘ oder ‚RRM‘ (registered reporting mechanism) ist eine Person, die gemäß dieser Verordnung zur ***Meldung oder zur Erbringung der Dienstleistung der*** Meldung der Einzelheiten zu Transaktionen, einschließlich Handelsaufträgen, und Fundamentaldaten ***im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014*** an die Agentur ***im eigenen Namen oder*** im Namen von Marktteilnehmern registriert ist;
17. ‚Plattform für Insider-Informationen‘ oder ‚IIP‘ (inside information platform) ist eine Person, die gemäß dieser Verordnung für den Betrieb einer Plattform zur Offenlegung von Insider-Informationen und zur Meldung offengelegter Insider-Informationen an die Agentur im Namen von Marktteilnehmern registriert ist;
18. ‚algorithmischer Handel‘ ist der Handel, ***einschließlich des***

Hochfrequenzhandels, mit einem Energiegroßhandelsprodukt, bei dem ein Computeralgorithmus die einzelnen Parameter von Handelsaufträgen automatisch bestimmt, z. B. ob der Auftrag eingeleitet werden soll, Zeitpunkt, Preis bzw. Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet werden soll, unter Ausschluss von Systemen, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden;

19. ‚direkter elektronischer Zugang‘ ist eine Regelung, in deren Rahmen ein Mitglied, ein Teilnehmer oder ein Kunde eines organisierten Marktes einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte elektronisch direkt an den organisierten Markt übermitteln kann, einschließlich Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden bzw. irgendeines Verbindungssystems des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen (direkter Marktzugang) umfassen, sowie Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang);
20. ‚organisierter Markt‘ **oder** ‚OMP‘ (organised market place) ist eine Energiebörse, ein Energiebroker, eine Kapazitätsplattform für Energie oder ein anderes **System oder eine andere Anlage, in dem bzw. in der mehrere Dritte, die Interessen am Kauf oder Verkauf von Energiegroßhandelsprodukten haben, in einer Weise interagieren, die zu einer Transaktion führen kann**;
- 20a. ‚Orderbuch‘ bezeichnet **alle Angaben zu Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten, die an organisierten Märkten ausgeführt wurden, einschließlich zusammengeführter und nicht zusammengeführter Aufträge sowie systemgenerierter Aufträge und Lebenszykluseignisse**;

21. ‚LNG-Handel‘ bezeichnet **den Abschluss einer Transaktion, einschließlich Handelsaufträgen an einem organisierten Marktplatz, oder jede andere Handlung im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Flüssiggas (liquefied natural gas, LNG),**
- a) die die **physische** Lieferung in der Union betreffen,
 - b) die zur Lieferung in der Union führen oder
 - c) in deren Rahmen eine Gegenpartei das LNG an einem Terminal in der Union wieder in den gasförmigen Zustand überführt;
22. ‚LNG-Marktdaten‘ sind Aufzeichnungen von **Transaktionen, Handelsaufträgen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Flüssiggas,** die mit den entsprechenden Informationen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission **einhergehen**;
23. ‚LNG-Marktteilnehmer‘ ist **ein Marktteilnehmer, der eine** natürliche oder juristische Person ist, die LNG-Handel betreibt, unabhängig von ihrem Sitz oder Wohnsitz;
24. ‚LNG-Preisbewertung‘ ist die Bestimmung eines täglichen Referenzpreises für den LNG-Handel nach einer von der **Agentur festgelegten** Methode;
25. **Referenzwert‘ ist ein Index, der periodisch oder regelmäßig durch Anwendung einer Formel auf oder auf der Grundlage des Wertes eines oder mehrere zugrunde liegende Energiegroßhandelsprodukte, einschließlich geschätzter Preise, ermittelt und anhand dessen der im Rahmen eines Energiegroßhandelsprodukts oder eines Vertrags über ein Energiegroßhandelsprodukt zu zahlende Betrag oder der Wert eines Energiegroßhandelsprodukts bestimmt wird.**“

3. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Nutzung von Insider-Informationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags, **die Herstellung von Verbindungen oder Abhängigkeiten zwischen Aufträgen oder jede andere Handlung im Zusammenhang mit dem Eingehen von**

Transaktionen oder der Erteilung von Aufträgen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insider-Handel, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

-a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Insider-Informationen“

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Marktteilnehmer legen die Insider-Informationen über IIP offen. Die IIP stellen sicher, dass die Insider-Informationen in einer Weise veröffentlicht werden, die einen schnellen Zugang **zu diesen Informationen**, einschließlich **■** über eine klare Anwendungsprogrammierschnittstelle, sowie eine vollständige, korrekte und zeitnahe Bewertung **dieser** Informationen durch die Öffentlichkeit ermöglicht.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Veröffentlichung von Insider-Informationen, auch in aggregierter Form, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder nach diesen Verordnungen verabschiedeten Leitlinien und Netzkodizes gilt als **■** effektive Bekanntgabe, jedoch nicht als notwendigerweise rechtzeitige **und öffentliche** Bekanntgabe im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels.

(4a) Die Agentur richtet für die Marktteilnehmer, die klären möchten, ob es sich bei einer bestimmten Information um eine Insider-Information gemäß dieser Verordnung handelt, eine Kontaktstelle ein.

Die Agentur entwickelt und betreibt eine Plattform, die als sektorspezifischer elektronischer Zugangspunkt für Insider-Informationen dient, die gemäß Absatz 1 offengelegt werden.“


5. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Zulassung und Beaufsichtigung von IIP

- (1) IIP müssen sich bei der Agentur registrieren. **Sie dürfen** erst den Betrieb aufnehmen, nachdem die Agentur geprüft hat, ob sie den Anforderungen dieses Artikels **entsprechen**, und **nachdem die Agentur ihren** Betrieb genehmigt hat. Das Register der IIP ist öffentlich zugänglich und enthält Informationen über die Dienste, für die **sie** zugelassen **sind**. Die Agentur überprüft regelmäßig die Einhaltung dieser Verordnung durch die IIP. Hat die Agentur eine Registrierung gemäß Absatz 5 widerrufen, so wird dies für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Widerrufs im Register veröffentlicht.
- (1a) **IIP, die gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 als registrierte Informationsdienste zugelassen wurden und die am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] in der Liste der IIP der Agentur aufgeführt sind, werden so behandelt, als genügen sie diesen Artikel, und werden als IIP registriert, bis die Agentur eine Entscheidung über die Zulassung dieser IIP gemäß diesem Artikel getroffen hat.**
- (2) **Die IIP verfügen** über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen, um die nach Artikel 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und soweit wie technisch möglich in Echtzeit **und ohne ungebührliche Verzögerung** veröffentlichen zu können. Die Informationen werden **über eine Website** für alle Zwecke kostenlos **und leicht zugänglich** zur Verfügung gestellt. Die IIP verbreitet diese Informationen effizient und kohärent in einer **Art und Weise**, die einen raschen diskriminierungsfreien Zugang zu den betreffenden Insider-Informationen in einem Format sicherstellt, das die Konsolidierung der Insider-Informationen mit vergleichbaren Daten aus anderen Quellen erleichtert.
- (3) Die **Insider-Informationen, die** durch eine IIP nach Absatz 2 **veröffentlicht wurden**, umfassen, je nach Art der Insider-Informationen, mindestens die folgenden Angaben:
 - a) Meldungskennung und Status des Ereignisses,

- b) Datum der Veröffentlichung, Uhrzeit sowie Beginn und Ende des Ereignisses,
 - c) *Name und Kennung des* Marktteilnehmers;
 - d) betroffene Gebots- oder Bilanzierungszone,
 - da) Art der Informationen (z. B. Nichtverfügbarkeit, Prognose, tatsächliche Nutzung);* sowie
 - db)* falls zutreffend:
 - i)* Art der Nichtverfügbarkeit und Art des Ereignisses,
 - ii)* Maßeinheit,
 - iii)* nicht verfügbare, verfügbare und installierte oder technische Kapazität,
 - iv)* *falls die installierte oder technische Kapazität nicht verfügbar ist, den* Grund der Nichtverfügbarkeit;
 - v)* Art des Brennstoffs;
 - vi)* betroffener Vermögenswert oder betroffener Anteil und ihr Identifikationscode.
- (4) Eine IIP trifft wirksame administrative Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden zu verhindern, und behält diese bei. Insbesondere behandelt eine IIP, die auch Marktbetreiber oder ein Marktteilnehmer ist, alle erfassten Insider-Informationen auf diskriminierungsfreie Weise und trifft auf Dauer geeignete Vorkehrungen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

Eine IIP richtet solide Sicherheitsmechanismen ein, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit der Übermittlungswege für Insider-Informationen zu gewährleisten, das Risiko der Datenkorruption und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren und ein Durchsickern noch nicht veröffentlichter Informationen zu verhindern. Die IIP *muss* über angemessene Ressourcen und Back-up-Einrichtungen *verfügen*, um seine Dienste  anbieten und aufrechterhalten zu können.

Die IIP *muss zusammen mit den Marktteilnehmern über ein Verfahren verfügen, anhand dessen es möglich ist*, Meldungen von Insider-Informationen rasch und effektiv *hinsichtlich ihrer* Vollständigkeit zu prüfen, Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und *eine korrigierte Version entsprechender Meldungen* anzufordern.

(4a) *Stellt die Agentur fest, dass eine IIP gegen die Absätze 1 bis 4 des vorliegenden Artikels verstoßen hat, ergreift sie vor dem Widerruf einer Zulassung gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels eine oder mehrere der in Artikel 13dc vorgesehenen Maßnahmen.*

(5) Die Agentur kann die *Zulassung* einer IIP widerrufen *und sie aus dem Register löschen*, wenn die IIP

- a) in einem Zeitraum von zwölf Monaten von der Zulassung keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf die Zulassung verzichtet oder in den vorangegangenen sechs Monaten keine Dienstleistungen erbracht hat;
- b) die Registrierung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat;
- c) *die in diesem Artikel festgelegten Zulassungsvoraussetzungen* nicht mehr erfüllt;
- ca) *den Verstoß nicht gemäß Absatz 4a abgestellt hat,***
- d) in schwerwiegender Weise und systematisch gegen diese Verordnung verstoßen hat.

Bei einem entsprechenden Beschluss muss die Agentur auf das Recht hinweisen, gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2019/942 vor dem Beschwerdeausschuss der Agentur Beschwerde gegen die Entscheidung einzulegen und sie durch den Gerichtshof überprüfen zu lassen. Die Agentur kann auch Pflichten festlegen, damit die Einhaltung der Entscheidung überwacht werden kann.

Entzieht die Agentur einer IIP eine Zulassung gemäß diesem Absatz, so streicht sie diese aus dem Register.

Wenn die Registrierung widerrufen wird, ***informiert*** die betreffende IIP ***alle***

einschlägigen Marktteilnehmer und sorgt in Abstimmung mit diesen für eine geordnete Ersetzung einschließlich der Übertragung der Daten und der Umleitung der Meldeströme zu anderen IIP, um die Kontinuität der von der IIP erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen. Die Agentur legt unter Berücksichtigung der einschlägigen Besonderheiten der betreffenden IIP einen angemessenen Zeitraum für eine solche geordnete Ersetzung fest.

Die Agentur unterrichtet die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats, in dem die IIP niedergelassen ist, unverzüglich über *jede* Entscheidung, die *Zulassung* einer IIP *gemäß dem Unterabsatz 1* zu widerrufen, *und informiert die Marktteilnehmer darüber.*

- (6) Die Kommission *erlässt gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, um Folgendes festzulegen:*
- a) die Mittel und Wege, mit denen eine IIP die in Absatz 2 genannte Verpflichtung im Zusammenhang mit Insider-Informationen erfüllen *muss*;
 - b) den Inhalt *und die einschlägigen weiteren Einzelheiten* der nach Absätzen 2 *und* 3 veröffentlichten Insider-Informationen, in einer Weise, die die Veröffentlichung der nach diesem Artikel erforderlichen Informationen ermöglicht;
 - c) die konkreten organisatorischen Anforderungen für die Durchführung der Absätze 4 und 5.

Der erste entsprechende delegierte Rechtsakt wird bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] erlassen.“

6. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

Algorithmischer Handel

- (1) Ein Marktteilnehmer, der algorithmischen Handel betreibt, muss über wirksame Systeme und Risikokontrollen verfügen, die für das von ihm betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen,

angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten bzw. ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte. Der Marktteilnehmer muss auch über wirksame Systeme und Risikokontrollen verfügen, um sicherzustellen, dass die Handelssysteme dieser Verordnung und den Vorschriften eines organisierten Marktes, an den er angeschlossen ist, entsprechen. Der Marktteilnehmer muss über wirksame Notfallvorkehrungen verfügen, um mit jeglichen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen, und sicherstellen, dass seine Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäß überwacht werden, damit die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

- (2) Ein Marktteilnehmer, der in einem Mitgliedstaat algorithmischen Handel betreibt, teilt dies den nationalen Regulierungsbehörden *des* Mitgliedstaats, **in dem er gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist**, und der Agentur mit.

Die nationale Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, **in dem der** Marktteilnehmer **gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist**, kann diesem vorschreiben, regelmäßig oder ad hoc eine Beschreibung seiner algorithmischen Handelsstrategien, die Einzelheiten zu den Handelsparametern oder Obergrenzen, denen das Handelssystem unterliegt, die wichtigsten Kontrollen für Einhaltung und Risiken, die er zur Erfüllung der in Absatz 1 **dieses Artikels** festgelegten Anforderungen eingerichtet hat, sowie die Einzelheiten über die Prüfung seines Handelssystems vorzulegen.

Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten **Angelegenheiten** aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

- (3) Ein Marktteilnehmer, der direkten elektronischen Zugang zu einem organisierten Markt gewährt, unterrichtet die zuständigen Behörden *des Mitgliedstaats*, **in dem er gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist**, und die Agentur entsprechend.

Die nationale Regulierungsbehörde des *Mitgliedstaats, in dem der* Marktteilnehmer *gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist*, kann diesem vorschreiben, regelmäßig oder ad hoc eine Beschreibung der in Absatz 1 *dieses Artikels* genannten Systeme und *Risikokontrollen* sowie Nachweise für ihre Anwendung vorzulegen.

Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten Angelegenheiten aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

- (4) Verpflichtungen *aus* der Richtlinie (EU) 2014/65 werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Die Bestimmungen über den algorithmischen Handel in diesem Artikel gelten nicht für Tätigkeitsbereiche der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, die Automatisierung nutzen, etwa die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten, sofern diese automatisierten Prozesse in der Verordnung (EU) 2017/2195² der Kommission geregelt sind.“

6a. *In Artikel 6 erhält Absatz 1 folgende Fassung:*

- „(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*
- a) die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 anzupassen, damit die Kohärenz mit sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Energie sichergestellt wird,*
 - b) diese Begriffsbestimmungen allein zu dem Zweck zu aktualisieren, dass künftigen Entwicklungen auf den Energiegroßhandelsmärkten Rechnung getragen wird;*
 - c) den Begriff der Insider-Informationen weiter zu präzisieren, auch im Hinblick auf die Erstellung einer nicht erschöpfenden Liste relevanter*

² *Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6).*

Zwischenschritte in einem zeitlich gestreckten Vorgang in den Fällen, in denen die Informationen für sich genommen die in Artikel 2 Nummer 1 festgelegten Kriterien erfüllen, und in welchen Fällen sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 offenzulegen sind;

- d) eine Liste von Beispielen für Marktmanipulationsverhalten zu erstellen, die für die Anwendung dieser Verordnung relevant sind;*
- e) unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten Schwellenwerte für die Ermittlung von Ereignissen festzulegen, die bei etwaiger Bekanntmachung die Preise der Energiegroßhandelsprodukte erheblich beeinflussen würden.“*

7. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die **Agentur** überwacht den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten, um auf Insider-Informationen und Marktmanipulation basierenden Handel oder Versuche eines solchen Handels aufzudecken und zu verhindern. Sie erhebt die Daten zur Bewertung und Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte wie in Artikel 8 vorgesehen.“

7a. **Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) **Die Agentur legt mindestens einmal jährlich der Kommission einen Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Verordnung und über die Durchführung und Anwendung dieser Verordnung vor und macht diesen Bericht öffentlich zugänglich. In diesen Berichten bewertet die Agentur u. a. die Funktionsweise und Transparenz verschiedener Kategorien von Marktplätzen und verschiedener Handelsarten und kann der Kommission Empfehlungen in Bezug auf Marktregeln, Normen und Verfahren unterbreiten, mit denen die Integrität des Marktes und das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert werden könnten. Sie kann auch prüfen, ob Mindestanforderungen für organisierte Märkte zur Erhöhung der Markttransparenz beitragen könnten. Die Berichte können mit dem in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 genannten Bericht kombiniert werden.“**

8. Folgende neue Artikel 7a bis 7d werden angefügt:

„Artikel 7a

Aufgaben und Befugnisse der *Agentur* bei der Durchführung von Preisbewertungen und der Bestimmung von Referenzwerten

- (1) Die *Agentur* erstellt und veröffentlicht eine tägliche Bewertung der LNG-Preise **und einen Referenzwert**. Für die Zwecke der LNG-Preisbewertung erhebt und verarbeitet die *Agentur* systematisch LNG-Marktdaten über Transaktionen, **auch auf der Grundlage der Meldung von LNG-Marktdaten gemäß Artikel 8 Absatz 1aa**. Die Preisbewertung trägt gegebenenfalls regionalen Unterschieden und Marktbedingungen Rechnung.
- (1a) Für die Erstellung und Veröffentlichung der LNG-Preisbewertung und des entsprechenden Referenzwertes kann die Agentur Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen.**
- (1b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 20 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften in Bezug auf Folgendes zu ergänzen:**
- a) Definition der Erstellung und Veröffentlichung von LNG-Preisbewertungen und Referenzwerten;**
- b) Methode der Agentur bezüglich der Bewertung des LNG-Referenzpreise und der Referenzwerte.**

Dabei sind mit Blick auf die Meldung von LNG-Marktdaten die in Artikel 8 Absätze 2 und 6 genannten Durchführungsrechtsakte zu berücksichtigen.



Artikel 7 c

Übermittlung von LNG-Marktdaten an die *Agentur*

- (1) Die LNG-Marktteilnehmer übermitteln der *Agentur* täglich **die in Artikel 8 Absatz 1aa vorgesehenen LNG-Marktdaten kostenlos über die von der Agentur eingerichteten Berichtswege** gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 in einem standardisierten Format, mithilfe eines hochwertigen Übertragungsprotokolls und so echtzeitnah wie technisch

möglich vor der Veröffentlichung der täglichen LNG-Preisbewertung

- (2) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 20 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen**, indem sie den Zeitpunkt festlegt, bis zu dem die LNG-Marktdaten **an die Agentur** zu übermitteln sind, **sowie den Zeitpunkt** der Veröffentlichung der LNG-Preisbewertung gemäß Artikel 7a.
- (3) Bei Bedarf gibt die **Agentur** nach Konsultation der Kommission Leitlinien für Folgendes heraus:
- a) die Einzelheiten der zu meldenden Informationen zusätzlich zu den derzeit geltenden Einzelheiten der zu meldenden Transaktionen und den Fundamentaldaten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014, auch für Gebote und Angebote, und
 - b) das Verfahren, den Standard und das elektronische Format sowie die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Übermittlung der Daten, die bei der Übermittlung der LNG-Marktdaten einzuhalten sind.
- (3a) **Stellt die Agentur fest, dass ein LNG-Marktteilnehmer oder in dessen Namen eine in Artikel 8 Absatz 4 Buchstaben b bis f aufgeführte Person oder Behörde die nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels erforderlichen Informationen nicht übermittelt hat, so kann die Agentur eine oder mehrere der in Artikel 13dc vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.**

■

8a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7da

Qualität der LNG-Marktdaten

- (1) **Die LNG-Marktdaten umfassen Folgendes:**
- a) **die Vertragsparteien, einschließlich des Kauf-/Verkauf-Indikators;**
 - b) **die meldende Partei;**
 - c) **den Transaktionspreis;**

- d) *die vertraglichen Mengen;*
 - e) *den Wert des Vertrags;*
 - f) *das Ankunftsfenster für die LNG-Ladung;*
 - g) *die Lieferbedingungen;*
 - h) *die Lieferorte;*
 - i) *die Zeitstempel-Informationen zu allen folgenden Angaben:*
 - i) *Datum und Zeitpunkt, zu dem das Gebot oder Angebot abgegeben wurde;*
 - ii) *Transaktionsdatum und -zeitpunkt;*
 - iii) *Datum und Zeitpunkt der Meldung des Gebots, des Angebots oder der Transaktion;*
 - iv) *Eingang der LNG-Marktdaten bei der Agentur.*
- (2) *Die LNG-Marktteilnehmer übermitteln der Agentur LNG-Marktdaten in den folgenden Einheiten und Währungen:*
- a) *Transaktions-, Gebots- und Angebotseinheitspreise in der im Vertrag angegebenen Währung und in EUR/MWh sowie mit gegebenenfalls angewandten Umrechnungs- und Wechselkursen;*
 - b) *die vertraglichen Mengen in den in den Verträgen festgelegten Einheiten und in MWh;*
 - c) *Ankunftsfenster als Lieferdaten im UTC-Format;*
 - d) *als Lieferort eine gültige Kennung aus der Liste der Agentur, wie in der Liste der meldepflichtigen LNG-Anlagen sowie dieser Verordnung und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 angegeben; die Informationen des Zeitstempels sind im UTC-Format anzugeben;*
 - e) *gegebenenfalls ist die Preisformel des langfristigen Vertrags, aus der der Preis abgeleitet wird, insgesamt anzugeben.*
- (3) *Die Agentur gibt Leitlinien zu den Kriterien heraus, nach denen auf einen einzigen Übermittler ein erheblicher Teil der innerhalb eines bestimmten*

Bezugszeitraums übermittelten LNG-Marktdaten entfällt, und wie dies bei ihrer täglichen LNG-Preisbewertung und bei den Referenzwerten zu berücksichtigen ist.“

(9) Artikel 8 wird wie folgt geändert:

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Marktteilnehmer oder eine in Absatz 4 Buchstabe b bis f genannte und in ihrem Namen handelnde Person oder Behörde übermitteln der Agentur Aufzeichnungen der Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt einschließlich der Handelsaufträge. Die gemeldeten Informationen umfassen genaue Angaben über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigten der Transaktionen und sonstige einschlägige Informationen. Die Marktteilnehmer nehmen Informationen über ihre Risikopositionen auf, aufgeschlüsselt nach Produkten, einschließlich der außerbörslichen Transaktionen. Obgleich die Gesamtverantwortung bei den Marktteilnehmern liegt, gilt die Meldepflicht des betreffenden Marktteilnehmers als erfüllt, wenn die angeforderten Informationen von einer in Absatz 4 Buchstaben b bis f genannten Person oder Behörde übermittelt wurden.“

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

■ (1a) Für die Zwecke der Meldung von Aufzeichnungen über Transaktionen *am Energiegroßhandelsmarkt*, einschließlich Handelsaufträgen, die an organisierten Märkten eingegangen, abgeschlossen oder ausgeführt wurden, stellen diese *organisierten Märkte oder in ihrem Namen handelnden Dritten, wenn ein Marktteilnehmer über einen organisierten Markt handelt, die Orderbücher* der Agentur *gemäß den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 festgelegten Spezifikationen* zur Verfügung und erfüllen damit *im Namen der Marktteilnehmer deren Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels.*

(1aa) Die in Absatz 4 Buchstaben b bis f dieses Artikels aufgeführten LNG-Marktteilnehmer und jede andere in ihrem Namen handelnde Person oder Behörde übermitteln der Agentur systematisch Aufzeichnungen über LNG-Marktdaten gemäß den Spezifikationen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Sie berücksichtigen bestehende Systeme zur Meldung von Transaktionen für die Überwachung von Handelstätigkeiten zwecks Aufdeckung von Marktmissbrauch.“

c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

(3) „In Absatz 4 Buchstaben a bis d genannte Personen, die Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 600/2014 oder der Verordnung (EU) 648/2012 gemeldet haben, unterliegen keiner doppelten Meldepflicht in Bezug auf diese Transaktionen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

-i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke der Absätze 1 und 1a werden Informationen bereitgestellt durch“

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) einen organisierten Markt, ein System zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen (trade matching system) oder andere Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen,“

ii) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

„Die Informationen werden über registrierte Meldemechanismen bereitgestellt.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Marktteilnehmer übermitteln der **Agentur** und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen über die Kapazität und Nutzung

von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, sowie Insider-Informationen, die gemäß Artikel 4 bekannt gegeben wurden, zum Zweck der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte. Die Meldepflichten der Marktteilnehmer sind dadurch auf ein Mindestmaß zu beschränken, dass die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit ganz oder teilweise mithilfe bestehender Quellen erfasst werden.“

10. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Marktteilnehmer, die Transaktionen tätigen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der **Agentur** gemeldet werden müssen, müssen sich bei der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats registrieren, in dem sie niedergelassen oder ansässig sind. Die Marktteilnehmer, die in einem Drittland ansässig oder niedergelassen sind, **registrieren sich bei der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie ein Geschäftsbüro angemeldet haben, von dem aus sie ihre Haupttätigkeit ausüben. Um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, gewährt ein solches Geschäftsbüro auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats oder der Agentur Zugang zu den angeforderten Informationen über die Tätigkeiten des Marktteilnehmers auf dem Energiegroßhandelsmarkt der Union.**“

10a. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) **Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Agentur die Informationen aus ihren nationalen Verzeichnissen in einem von der Agentur festgelegten Format. Die Agentur legt in Zusammenarbeit mit diesen Behörden dieses Format fest und gibt es bis zum 29. Juni 2012 bekannt. Auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellten Informationen erstellt die Agentur ein europäisches Verzeichnis der Marktteilnehmer. Die nationalen Regulierungsbehörden und andere zuständigen Behörden haben Zugang zum europäischen Verzeichnis.**

Vorbehaltlich des Artikels 17 muss die Agentur das europäische Verzeichnis oder Auszüge daraus öffentlich zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktteilnehmer offengelegt.“

11. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Zulassung und Beaufsichtigung der registrierten Meldemechanismen

(1) Der Betrieb eines RRM unterliegt der vorherigen Zulassung durch die Agentur gemäß diesem Artikel.

Die Agentur erteilt Parteien die Zulassung als RRM, wenn

- a) der RRM eine in der Union niedergelassene juristische Person ist und
- b) der RRM die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt.

Die Agentur erteilt einem Rechtsträger innerhalb eines angemessenen Zeitraums und, soweit möglich, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags die Zulassung als RRM. Die Zulassung ist im gesamten Gebiet der Union wirksam und gültig und gestattet einem RRM-Anbieter, die Dienstleistungen, für die ihm eine Zulassung erteilt wurde, in der gesamten Union zu erbringen.

RRM, die gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 zugelassen wurden und die am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] in der Liste der RRM der Agentur aufgeführt sind, werden so behandelt, als erfüllten sie diesen Artikel, und werden als RRM registriert, bis die Agentur eine Entscheidung über die Zulassung dieser RRM gemäß diesem Artikel getroffen hat.

Ein zugelassener RRM hat die Voraussetzungen für die Zulassung nach diesem Artikel jederzeit zu erfüllen. Ein zugelassener RRM unterrichtet die **Agentur** unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Zulassung.

Die **Agentur** erstellt ein Register *der* RRM in der Union. Das Register ist

öffentlich zugänglich und enthält Informationen über die Dienste, für die die IIP zugelassen ist. **Das Register** wird regelmäßig aktualisiert. ■ .

- (2) Die Agentur überprüft regelmäßig die Einhaltung dieser Verordnung durch die RRM. Zu diesem Zweck **legen** die RRM der Agentur **auf Verlangen einen** Bericht über ihre Tätigkeiten **vor**.
- (3) Die RRM müssen über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um die nach Artikel 8 erforderlichen Informationen so **bald** wie möglich und spätestens ■ gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels erlassenen **delegierten Rechtsakten** zu übermitteln.

Ein RRM trifft wirksame administrative Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu verhindern, und behält diese bei. Insbesondere behandelt ein RRM, der auch ein OMP oder ein Marktteilnehmer ist, alle erhobenen Informationen auf diskriminierungsfreie **Art und Weise** und trifft auf Dauer geeignete Vorkehrungen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

Die RRM richten solide Sicherheitsmechanismen ein, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege zu gewährleisten, das Risiko der Datenkorruption und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren und ein Durchsickern von Informationen zu verhindern, sodass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist. **Die RRM** müssen über angemessene Ressourcen und Back-up-Einrichtungen verfügen, um **ihre** Dienste gemäß ■ den gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 erlassenen Durchführungsrechtsakten ■ anzubieten und aufrechtzuerhalten.

Die RRM müssen **gemeinsam mit den Marktteilnehmern über ein Verfahren** verfügen, **anhand dessen es möglich ist**, effektiv ■ Transaktionsmeldungen auf Vollständigkeit zu prüfen, durch den Marktteilnehmer verschuldete Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und – bei Auftreten solcher Fehler oder Lücken – dem Marktteilnehmer genaue Angaben hierzu zu übermitteln sowie **eine korrigierte Version entsprechender** Meldungen anzufordern.

Die RRM müssen über Systeme verfügen, die **sie** in die Lage versetzen, selbst verschuldete Fehler oder Lücken zu erkennen, diese zu berichtigen und der

Agentur korrigierte und vollständige Meldungen der Transaktionen zu übermitteln oder gegebenenfalls erneut zu übermitteln.

- (3a) *Stellt die Agentur fest, dass ein RRM gegen die Absätze 1, 2 oder 3 des vorliegenden Artikels verstoßen hat, ergreift sie vor dem Widerruf einer Zulassung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels eine oder mehrere der in Artikel 13dc vorgesehenen Maßnahmen.***
- (4) Die Agentur kann die Zulassung eines RRM widerrufen, wenn dieser
- a) in einem Zeitraum von 18 Monaten von der Zulassung keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf die Zulassung verzichtet oder in den vorangegangenen 18 Monaten keine Dienstleistungen erbracht hat;
 - b) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat;
 - c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt;
 - d) in schwerwiegender Weise und systematisch gegen diese Verordnung verstoßen hat.

Bei einem entsprechenden Beschluss muss die Agentur auf das Recht hinweisen, gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2019/942 vor dem Beschwerdeausschuss der Agentur Beschwerde gegen die Entscheidung einzulegen und sie durch den Gerichtshof überprüfen zu lassen. Die Agentur kann auch Pflichten festlegen, damit die Einhaltung der Entscheidung überwacht werden kann.

Entzieht die Agentur einem RRM eine Zulassung gemäß diesem Absatz, so streicht sie diesen aus dem Register.

Ein RRM, dessen Zulassung widerrufen wurde, muss ***alle einschlägigen Marktteilnehmer informieren und in Abstimmung mit diesen*** für die ordnungsgemäße Ersetzung einschließlich des Datentransfers und der Umleitung der Meldungen zu anderen RRM sorgen, ***um die Kontinuität der von dem RRM erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen. Die Agentur legt unter Berücksichtigung der einschlägigen Besonderheiten des betreffenden***

RRM einen angemessenen Zeitraum für eine solche geordnete Ersetzung fest.

Die Agentur unterrichtet gegebenenfalls die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats, in dem der RRM niedergelassen ist, unverzüglich über ***jedwede*** Entscheidung, die Zulassung eines RRM ***gemäß Unterabsatz 1*** zu widerrufen.

(5) Die Kommission erlässt ***gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, um Folgendes festzulegen:***

- a) die Mittel und Wege, mit denen ein RRM die in Absatz 1 genannte Informationspflicht zu erfüllen hat, und
- b) die konkreten organisatorischen Anforderungen für die Durchführung der Absätze 2 und 3.

Der erste entsprechende delegierte Rechtsakt wird bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] erlassen.“

12. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ***Agentur*** richtet Verfahren ein für den Austausch der bei ihr nach Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 eingehenden Informationen mit der Kommission, den nationalen Regulierungsbehörden, den zuständigen Finanzmarktbehörden, den nationalen Wettbewerbsbehörden, der ESMA und anderen relevanten Behörden auf Unionsebene. Bevor die ACER solche Verfahren einrichtet, konsultiert sie die genannten Behörden.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die nationalen Regulierungsbehörden richten Verfahren ein für den Austausch der bei ihnen nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 eingehenden Informationen mit den zuständigen Finanzmarktbehörden, den nationalen Wettbewerbsbehörden, den nationalen Steuerbehörden und Eurofisc sowie anderen relevanten ***nationalen*** Behörden. Bevor die nationale Regulierungsbehörde solche Verfahren einrichtet, konsultiert sie die Agentur und die genannten Parteien.“

ba) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

„(2) Die Agentur gewährt nur denjenigen Behörden Zugang zu den Verfahren nach Absatz 1 dieses Artikels, die Systeme eingerichtet haben, die es der Agentur ermöglichen, die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 zu erfüllen.“

c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die nationalen Regulierungsbehörden gewähren nur denjenigen Behörden Zugang zu den Verfahren nach Absatz 1a dieses Artikels, die Systeme eingerichtet haben, die es der nationalen Regulierungsbehörde ermöglichen, die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 zu erfüllen.“

13. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission, die nationalen Regulierungsbehörden, die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten, die nationalen Steuerbehörden und Eurofisc, die nationalen Wettbewerbsbehörden, die ESMA und andere relevante Behörden gewährleisten Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 5 oder Artikel 10 bei ihnen eingegangenen Informationen und treffen Maßnahmen einschließlich Maßnahmen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, um jeden Missbrauch solcher Informationen zu verhindern.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

*„(2) Die Agentur baut ein Referenzzentrum für Informationen über die Daten des Energiegroßhandelsmarkts in der EU auf und unterhält es. Vorbehaltlich des Artikels 17 beschließt die ACER, Teile der Informationen, über die sie verfügt, **in einem zugänglichen Format zu veröffentlichen, darunter Informationen zum außerbörslichen Handel von Energiegroßhandelsverträgen, zu Strombezugsverträgen und Differenzverträgen**, vorausgesetzt, dass keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktteilnehmer oder einzelne Transaktionen oder einzelne Handelsplätze offengelegt werden und dahin gehend auch keine*

Rückschlüsse gezogen werden können. **Die Agentur kann Informationen über OMP, IIP und RRM im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht veröffentlichen, mit Ausnahme aus kommerzieller Sicht sensibler Elemente.**

Die Agentur macht unter Berücksichtigung etwaiger Vertraulichkeitserfordernisse ihre Bestände wirtschaftlich nicht sensibler Handelsdaten für wissenschaftliche Zwecke zugänglich.

Die Informationen werden veröffentlicht oder zugänglich gemacht, um die Energiegroßhandelsmärkten transparenter zu machen, sofern dies höchstwahrscheinlich keine Störung des Wettbewerbs auf diesen Energiemärkten mit sich bringt.

Die Agentur verbreitet Informationen in fairer Weise gemäß transparenter Vorschriften, die sie verfasst und öffentlich zugänglich macht.

Die Agentur kann in Bereichen von gemeinsamem Interesse mit Aufsichtsbehörden in Drittländern und internationalen Organisationen zusammenarbeiten, die Daten, Informationen und Sachkenntnisse sowie Verfahren für die Sammlung Analyse und Bewertung von Daten von gemeinsamem Interesse anbieten können, die für die erfolgreiche Durchführung der Arbeiten der Agentur erforderlich sind.“

14. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die in den Artikeln 3 und 5 festgelegten Verbote und die in den Artikeln 4, 7c, 8, 9 und 15 festgelegten Verpflichtungen angewendet werden.

Die nationalen Regulierungsbehörden sind dafür zuständig, alle auf ihren nationalen Energiegroßhandelsmärkten vorgenommenen Handlungen zu untersuchen und diese Verordnung durchzusetzen, unabhängig davon, wo der gemäß Artikel 9 Absatz 1 registrierte Marktteilnehmer, der diese Handlungen vornimmt, ansässig oder niedergelassen ist.

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine nationalen Regulierungsbehörden mit den für die Ausübung dieser Funktion notwendigen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet sind. Diese Befugnisse werden in verhältnismäßiger Weise ausgeübt.

Diese Befugnisse können

- a) direkt,
- b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden; █
- c) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden *oder*
ca) nach einer Empfehlung der Agentur ausgeübt werden.

Die nationalen Regulierungsbehörden können gegebenenfalls ihre Untersuchungsbefugnisse in Zusammenarbeit mit organisierten Märkten, Systemen zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen (trade matching systems) oder den anderen in Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe d genannten Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen, ausüben.“

- b) *Es werden* die folgenden Absätze █ angefügt:

„(3) Um Verstöße gegen █ diese Verordnung zu bekämpfen, die Durchsetzungsmaßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden zu unterstützen und zu ergänzen und zu einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen, *führt* die Agentur *in enger und aktiver Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen nationalen Regulierungsbehörden* in Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse und gemäß den Artikeln 13a *bis* 13dc Untersuchungen durch.

(3a) Bei der Ausübung ihrer in Absatz 3 genannten Befugnisse berücksichtigt die Agentur die in Bezug auf dieselben Handlungen bereits laufenden oder bereits gemäß dieser Verordnung durchgeführten Untersuchungen einer Regulierungsbehörde. Die Agentur berücksichtigt auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Untersuchung.

- (4) Die Agentur *übt* ihre Befugnisse *aus*, um sicherzustellen, dass die in den

Artikeln 3 und 5 festgelegten Verbote **■** angewendet werden, wenn

- a) **mit dem Vorwurf zusammenhängende** Handlungen im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten zur Lieferung in mindestens **zwei** Mitgliedstaaten durchgeführt werden oder wurden; **■**
- b) im Zusammenhang mit zur Lieferung in mindestens **einem** Mitgliedstaat bestimmten Energiegroßhandelsprodukten **mit dem Vorwurf zusammenhängende** Handlungen vorgenommen werden oder vorgenommen wurden und mindestens eine der natürlichen oder juristischen Personen, die diese Handlungen vornehmen oder vorgenommen haben, in **einem anderen Mitgliedstaat oder in** einem Drittland ansässig oder niedergelassen, aber gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist; **■**
- c) die zuständige nationale Regulierungsbehörde unbeschadet der in Artikel 16 Absatz 5 genannten Ausnahmen nicht **ordnungsgemäß seine Weigerung begründet hat**, dem in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b genannten Ersuchen der Agentur nachzukommen, **wenn eine grenzüberschreitende Dimension vorliegt**, oder
- d) **auf Ersuchen der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde in Bezug auf Rechtsakte, die, auch wenn sie nicht in den Anwendungsbereich der Buchstaben a, b oder c fallen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.**

(4a) Die Agentur übt ihre Befugnisse aus, um sicherzustellen, dass die in Artikel 4 festgelegten Verpflichtungen erfüllt werden, wenn die Verpflichtung zur Veröffentlichung Insider-Informationen betrifft, die die Preise von Energiegroßhandelsprodukten, die in mindestens drei Mitgliedstaaten geliefert werden sollen, erheblich beeinflussen dürften.

(5) Die Agentur **übt** ihre Befugnisse **aus**, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 15 erfüllt werden, wenn die Personen beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten zur Lieferung in mindestens **zwei** Mitgliedstaaten arrangieren oder ausführen.

■

(7) Nach Abschluss ihrer Maßnahmen zur Ausübung ihrer Befugnisse gemäß **den Absätzen 4, 4a und 5 dieses Artikels** erstellt die Agentur einen Bericht. Der Bericht wird unter Berücksichtigung der Vertraulichkeitsanforderungen veröffentlicht. Gelangt die Agentur zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt, unterrichtet sie die nationalen Regulierungsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend und fordert, dass der Verstoß gemäß Artikel 18 behandelt wird. Die Agentur **übermittelt den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden den vollständigen Bericht und die Verfahrensakte, die alle für den Bericht relevanten belastenden und entlastenden Beweise enthält, und** kann die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden um bestimmte Folgemaßnahmen **ersuchen, gegebenenfalls einschließlich eines Vorschlags in Bezug darauf, welche Maßnahmen die zuständigen nationalen Behörden in Erwägung ziehen könnten,** und erforderlichenfalls die Kommission unterrichten.

(7a) Die Agentur übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig, in jedem Fall aber mindestens einmal jährlich, in aggregierter Form die Berichte, die sie erstellt hat.“

15. Folgende Artikel ■ werden eingefügt:

„Artikel 13a

Inspektionen vor Ort durch die Agentur

- (1) Die Agentur arbeitet bei der Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen vor Ort eng mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zusammen **und stimmt sich eng mit ihnen ab.**
- (2) Um ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachzukommen, kann die Agentur alle erforderlichen Inspektionen vor Ort in allen Räumlichkeiten der Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, durchführen. Die Agentur kann die Inspektion vor Ort ohne vorherige Ankündigung **gegenüber den von der Untersuchung betroffenen Personen** durchführen, wenn die

ordnungsgemäße Durchführung und die Effizienz der Inspektion dies erfordern.

- (3) Die Bediensteten der Agentur und sonstige von ihr zur Durchführung der Inspektion vor Ort bevollmächtigte Personen sind befugt, die Geschäftsräume der Personen, die Gegenstand eines Beschlusses der Agentur nach Absatz 6 über die Einleitung einer Untersuchung sind, zu betreten, und verfügen über sämtliche in diesem Artikel genannten Befugnisse. Darüber hinaus sind sie befugt, Räume, Eigentum und Bücher oder Aufzeichnungen jeder Art für die Dauer der Inspektion und in dem für die Inspektion erforderlichen Ausmaß zu versiegeln.
- (4) Die Agentur unterrichtet die nationale Regulierungsbehörde und andere betroffene Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion erfolgen soll, rechtzeitig über die bevorstehende Inspektion. Inspektionen nach diesem Artikel werden durchgeführt, sofern die betreffende Behörde bestätigt hat, dass sie ***nicht im Begriff ist, eine Inspektion in den Räumlichkeiten der von der Untersuchung betroffenen Person zu beginnen, oder diese Inspektion gerade durchführt; in diesem Fall fordert sie die Agentur auf, sich anzuschließen. Die nationalen Behörden müssen so bald wie möglich auf die Mitteilung der Agentur antworten.***
- (5) Die Bediensteten der Agentur und die sonstigen von ihr zur Durchführung einer Inspektion vor Ort ermächtigten Personen üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der Gegenstand und Zweck der Inspektion angegeben sind.
- (6) Die in diesem Artikel genannten Personen müssen sich den durch einen Beschluss der Agentur angeordneten Prüfungen vor Ort unterziehen. In dem Beschluss wird Folgendes angegeben: Gegenstand, Zweck und Zeitpunkt des Beginns der Untersuchung, die nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/942 möglichen Rechtsbehelfe sowie das Recht, den Beschluss durch den Gerichtshof überprüfen zu lassen. Die Agentur konsultiert die nationale Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion durchgeführt werden soll, bevor sie eine solche Entscheidung trifft.

- (7) Auf Antrag der Agentur unterstützen Bedienstete der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie von dieser Behörde entsprechend ermächtigte oder bestellte Personen die Beamten der Agentur und die sonstigen von ihr bevollmächtigten Personen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in diesem Artikel genannten Befugnisse. Die Bediensteten der nationalen Regulierungsbehörde können auf Antrag auch an den Kontrollen vor Ort teilnehmen.
- (8) Stellen die Bediensteten der Agentur oder die von ihr ermächtigten oder bestellten Personen fest, dass sich eine Person einer nach Maßgabe dieses Artikels angeordneten Kontrolle widersetzt, gewährt die nationale Regulierungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats ihnen oder anderen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gegebenenfalls unter Einsatz von Polizeikräften oder einer entsprechenden vollziehenden Behörde die erforderliche Unterstützung, damit die Kontrolle vor Ort durchgeführt werden kann.
- (9) Setzt die Überprüfung vor Ort gemäß Absatz 1 oder die Unterstützung gemäß den Absätzen 7 und 8 nach geltendem nationalen Recht eine gerichtliche Genehmigung voraus, so beantragt die Agentur auch eine solche Genehmigung. Die Agentur kann die Genehmigung auch vorsorglich beantragen.
- (10) Beantragt die Agentur eine Genehmigung gemäß Absatz 9, so überprüft das nationale Gericht
- a) ob die Entscheidung der Agentur echt ist und
 - b) ob die zu ergreifenden Maßnahmen verhältnismäßig und nicht willkürlich oder im Hinblick auf den Gegenstand der Nachprüfung unverhältnismäßig sind.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b kann das nationale Gericht die Agentur um detaillierte Erläuterungen ersuchen, insbesondere in Bezug auf die Gründe, warum die Agentur einen Verstoß gemäß Artikel 13 Absatz 3 vermutet, sowie in Bezug auf die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes und die Art der Beteiligung der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist.

Abweichend von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2019/942 unterliegt der Beschluss der Agentur ausschließlich der Überprüfung durch den Gerichtshof.

Artikel 13b

Informationsersuchen

- (1) Auf Ersuchen der Agentur stellt jede Person ihr die Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Agentur gemäß dieser Verordnung erforderlich sind. In ihrem Ersuchen macht die Agentur folgende Angaben:
 - a) Sie nimmt auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage für das Ersuchen Bezug;
 - b) sie nennt den Zweck des Ersuchens;
 - c) sie gibt an, welche Informationen in welchem Datenformat erforderlich sind;
 - d) sie legt, entsprechend dem Ersuchen, die Frist fest, innerhalb deren die Informationen vorzulegen sind;
 - e) sie informiert die Person darüber, dass die Antwort auf das Auskunftersuchen nicht unrichtig oder irreführend sein darf.
 - (2) Die Agentur hat die Befugnis, Entscheidungen zu dem Zweck von Informationsanträgen gemäß Unterabsatz 1 zu treffen. In einer solchen Entscheidung weist die Agentur zusätzlich zu den Anforderungen in Absatz 1 auf das Recht hin, gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2019/942 vor dem Beschwerdeausschuss der Agentur Beschwerde gegen die Entscheidung einzulegen und sie durch den Gerichtshof überprüfen zu lassen.
 - (3) Die in Absatz 1 genannten Personen oder ihre Vertreter stellen die angeforderten Informationen zur Verfügung. Die Personen tragen die volle Verantwortung dafür, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und nicht irreführend sind.
- (3a) Sollten die Netzbetreiber der Ansicht sein, dass sie durch die gemäß dieser Verordnung angeforderten Informationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben***

beeinträchtigt werden könnten, insbesondere was den effizienten Netzausgleich betrifft, so können sie der Offenlegung dieser Informationen widersprechen. Der betroffene Netzbetreiber muss seine Einwände gebührend begründen. Auf der Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Informationen entscheidet die Agentur, ob der Einwand gerechtfertigt ist.

- (4) Stellen die Bediensteten der Agentur oder die von ihr ermächtigten oder bestellten Personen fest, dass sich eine Person weigert, die angeforderten Informationen bereitzustellen, gewährt ***die Agentur oder*** die nationale Regulierungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats ***diesen Bediensteten*** oder anderen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden, auch durch Verhängung von Sanktionen gemäß dem geltenden nationalen Recht, die erforderliche Unterstützung, damit die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 3 ***dieses Artikels*** sichergestellt ist. ***Die Agentur kann auch eine oder mehrere der in Artikel 13dc vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.***
- (5) Stellen die Bediensteten der Agentur sowie die von ihr ermächtigten oder ernannten Personen fest, dass sich eine Person weigert, die angeforderten Informationen bereitzustellen, kann die Agentur Schlussfolgerungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ziehen.
- (6) Die Agentur übermittelt den nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich eine Kopie des Ersuchens gemäß Absatz 1 oder der Entscheidung gemäß Absatz 2.

Artikel 13c

Verfahrensgarantien

- (1) Die Agentur führt Prüfungen vor Ort durch und fordert Informationen unter uneingeschränkter Achtung der Verfahrensgarantien der Marktteilnehmer an; dazu zählen
 - a) das Recht, sich nicht selbst zu belasten;
 - b) das Recht auf Unterstützung durch eine Person ihrer Wahl;

- c) das Recht, eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats zu verwenden, in dem die Kontrolle vor Ort stattfindet;
 - d) das Recht, zu den sie betreffenden Sachverhalten Stellung zu nehmen;
 - e) das Recht, eine Kopie des Befragungsprotokolls zu erhalten und es entweder zu genehmigen oder Anmerkungen hinzuzufügen.
- (2) Die Agentur holt Beweise für und gegen den Marktteilnehmer ein, führt Prüfungen vor Ort durch und fordert Informationen objektiv, unparteiisch und im Einklang mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung an.
- (3) Die Agentur achtet bei der Durchführung von Kontrollen vor Ort und bei der Einholung von Informationen uneingeschränkt die geltenden Rechtsvorschriften der Union über die Vertraulichkeit und den Datenschutz.

Artikel 13ca

Befugnis zur Befragung

- (1) *Zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben kann die Agentur alle natürlichen und juristischen Personen befragen, die dieser Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über einen Untersuchungsgegenstand zustimmen.*
- (2) *Findet eine Befragung nach Absatz 1 in den Räumen eines Unternehmens statt, so informiert die Agentur die nationale Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Befragung erfolgt. Die Bediensteten der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats können die Bediensteten und die anderen von der Agentur ermächtigten Begleitpersonen bei der Durchführung der Befragung unterstützen.*

Artikel 13d

Gegenseitige Amtshilfe

■ Um die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen, unterstützen die **zuständigen** nationalen Behörden und die Agentur einander **im Laufe der Untersuchung**.

Artikel 13da

Pflichten des Untersuchungsbeauftragten

- (1) Hat die Agentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung berechtigten Grund zu der Annahme, dass möglicherweise Sachverhalte vorliegen, die einen Verstoß in den in Artikel 13 Absätze 4, 4a und 5 genannten Fällen darstellen, benennt sie aus dem Kreis ihrer Bediensteten einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten, der mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt wird. Der bestellte Untersuchungsbeauftragte darf nicht an der direkten oder indirekten Beaufsichtigung der betreffenden Personen mitwirken oder mitgewirkt haben und muss seine Aufgaben unabhängig von der Agentur wahrnehmen.*
- (2) Der Untersuchungsbeauftragte untersucht den mutmaßlichen Verstoß, wobei er alle Bemerkungen der Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, berücksichtigt, und legt der Agentur eine vollständige Verfahrensakte mit seinen Feststellungen vor. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Untersuchungsbeauftragte von der Befugnis Gebrauch machen, gemäß den Artikeln 13a, 13b, 13c bzw. 13ca Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen, Informationen anzufordern und Befragungen vorzunehmen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Untersuchungsbeauftragte Zugang zu allen Unterlagen und Informationen, die die Agentur bei ihren Aufsichtstätigkeiten zusammengetragen hat.*
- (3) Nach Abschluss der Untersuchung und vor Vorlage der Untersuchungsakte mit den Feststellungen gibt der Untersuchungsbeauftragte den Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit, sich zu den untersuchten Angelegenheiten zu äußern. Der Untersuchungsbeauftragte stützt seine Feststellungen nur auf Sachverhalte, zu denen die Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, Stellung nehmen konnten.*
- (4) Wenn der Untersuchungsbeauftragte der Agentur die Verfahrensakte mit seinen Feststellungen vorlegt, setzt er die Personen, gegen die sich die Untersuchungen richten, davon in Kenntnis. Vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse haben die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, das Recht*

auf Einsicht in die Verfahrensakte. Das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte gilt nicht für vertrauliche Informationen, die Dritte betreffen.

Artikel 13db

Beschlussfassung

- (1) Anhand der Verfahrensakte mit den Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten und nach Anhörung der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, entscheidet die Agentur, ob einer oder mehrere Verstöße in den in Artikel 13 Absätze 4, 4a und 5 genannten Fällen begangen wurden, und ergreift in diesem Fall eine oder mehrere der in Artikel 13dc vorgesehenen Maßnahmen.*
- (2) Der Untersuchungsbeauftragte nimmt nicht an den Beratungen der Agentur teil und greift auch nicht in anderer Weise in den Beschlussfassungsprozess der Agentur ein.*
- (3) Stellt die Agentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ernsthafte Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen von Sachverhalten fest, die Straftaten darstellen könnten, verweist sie diese Angelegenheiten zur strafrechtlichen Verfolgung an die zuständigen nationalen Behörden.*

Artikel 13dc

Durchsetzungsmaßnahmen der Agentur

- (1) Stellt die Agentur fest, dass ein Verstoß gegen die in Artikel 4a Absätze 1 bis 4, Artikel 7c Absatz 1, Artikel 9a Absätze 1, 2 und 3, Artikel 13b Absätze 1 und 3 und gemäß Artikel 13 Absätze 4, 4a und 5 genannten Verbote und Verpflichtungen vorliegt, so ergreift sie eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:*
 - a) Erlass eines Beschlusses, mit dem die Person aufgefordert wird, den Verstoß zu beenden;*
 - b) Herausgabe öffentlicher Warnungen oder Mitteilungen; oder*

- c) *Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern.*
- (2) *Die Geldbußen und Zwangsgelder nach Absatz 1 müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie werden unter Berücksichtigung der Schwere des Falls, der Tätigkeit, auf die sich der Verstoß bezieht, und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betreffenden juristischen oder natürlichen Person festgesetzt.*
- (3) *Die Agentur teilt der für den Verstoß verantwortlichen Person unverzüglich jede gemäß Absatz 1 ergriffene Maßnahme mit und setzt die betroffenen nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Agentur macht darüber hinaus jede derartige Maßnahme auf ihrer Website öffentlich bekannt.*
- (4) *Die Kommission erlässt gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, um Folgendes festzulegen:*
- a) *detaillierte Kriterien und eine detaillierte Methodik für die Festsetzung der Höhe der Geldbußen und Zwangsgelder;*
- b) *Verfahren für die Einziehung von Geldbußen und Zwangsgeldern.*
- Der erste entsprechende delegierte Rechtsakt wird bis zum 1. März 2024 erlassen.*

Artikel 13dd

Verteidigungsrechte und Überprüfung der Beschlüsse der Agentur

- (1) *Die Agentur stützt sämtliche Maßnahmen, die in Artikel 13dc vorgesehen sind, nur auf Feststellungen, zu denen die Personen, die Gegenstand des Verfahrens sind, Stellung nehmen konnten.*
- (2) *Die Verteidigungsrechte der Personen, die der Untersuchung unterworfen sind, müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Diese Personen haben vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Recht auf Akteneinsicht. Vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne vorbereitende Unterlagen der Agentur.*

- (3) **Die in Artikel 13dc der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen müssen mit den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2019/942 im Einklang stehen.“**

16. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

„Artikel 15

Verpflichtungen für Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen

- (1) Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren oder ausführen, informieren unverzüglich, **spätestens jedoch vier Wochen nach Auftreten des verdächtigen Ereignisses**, die Agentur sowie die zuständige nationale Regulierungsbehörde, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Handelsauftrag oder eine Transaktion einschließlich deren Stornierung oder Änderung, **unabhängig davon, ob es auf einem Handelsplatz oder außerhalb eines solchen platziert wurde**, gegen die Bestimmungen der Artikel 3, 4 oder 5 verstoßen könnte.
- (2) **Personen, die beruflich Transaktionen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ausführen und ebenfalls Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten ausführen, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, informieren unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Auftreten des verdächtigen Ereignisses, die Agentur sowie die zuständige nationale Regulierungsbehörde, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Handelsauftrag oder eine Transaktion einschließlich deren Stornierung oder Änderung gegen die Bestimmungen der Artikel 3, 4 oder 5 verstoßen könnte.**
- (3) Die **in den Absätzen 1 und 2 genannten** Personen **■** müssen wirksame Vorkehrungen, **Systeme** und Verfahren einführen und beibehalten, mit denen
- a) **potenzielle** Verstöße gegen die Artikel 3, 4 oder 5 festgestellt werden können;
 - b) sichergestellt werden kann, dass ihre Mitarbeiter, die Überwachungstätigkeiten gemäß diesem Artikel ausüben, keinerlei Interessenkonflikten unterliegen und unabhängig handeln.

(ba) verdächtige Aufträge und Transaktionen verhindert, aufgedeckt und gemeldet werden können.

(4) Unbeschadet des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gelten für die Meldungen von Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen, die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie registriert sind oder in dem sie ihre Hauptniederlassung haben. Diese Meldung ist an die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zu richten.

(5) Die Agentur erstellt und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden bis zum 31. Dezember 2023 und danach jedes Jahr einen Bericht über die Umsetzung dieses Artikels, insbesondere in Bezug auf

a) die Überwachung der Vorkehrungen, Systeme und Verfahren zur Aufdeckung verdächtiger Tätigkeiten und zur Meldung verdächtiger Transaktionen;

b) die Überwachung von Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren, im Hinblick auf deren Systeme und Vorkehrungen zur Aufdeckung verdächtiger Tätigkeiten und zur Meldung verdächtiger Transaktionen;

c) die Reaktion auf mangelhafte Qualität, Nichtmeldung verdächtiger Transaktionen und Meldung sowie die diesbezüglichen Durchsetzungs- und Sanktionsmaßnahmen;

d) die Analyse der verdächtigen Transaktionen und Meldungen;

e) den grenzüberschreitenden Austausch über verdächtige Transaktionen und die Meldung;

f) die Ressourcen für die Überwachung im Rahmen dieses Artikels.“

17. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

-a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Agentur veröffentlicht gegebenenfalls unverbindliche Leitlinien zur Anwendung der in Artikel 2 genannten Begriffsbestimmungen sowie nicht

***erschöpfende Indikatoren für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation
gemäß Artikel 3 bzw. 5.***

a) Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die nationalen Regulierungsbehörden, die zuständigen Finanzbehörden, die nationale Wettbewerbsbehörde sowie die nationale Steuerbehörde in einem Mitgliedstaat **müssen** angemessene Formen der Zusammenarbeit einrichten, damit wirksame und effiziente Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen gewährleistet werden und ein Beitrag zu einem kohärenten und einheitlichen Ansatz bei Untersuchungen und Gerichtsverfahren und zur Durchsetzung dieser Verordnung und einschlägiger Finanz- und Wettbewerbsvorschriften geleistet wird.“ ***Durch diese Formen der Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass Meldungen über mögliche Verstöße gegen diese Verordnung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bearbeitet werden, um eine ordnungsgemäße Untersuchung zu ermöglichen.***“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Spätestens 30 Tage vor Erlass einer endgültigen Entscheidung, **mit der ein** Verstoß gegen diese Verordnung **festgestellt wird**, unterrichten die nationalen Regulierungsbehörden die Agentur und übermitteln ihr eine Zusammenfassung des Falls **in einer Sprache des betreffenden Mitgliedstaats und, soweit möglich, auch in Englisch. Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Agentur ihre endgültigen Entscheidungen innerhalb von sieben Tagen nach deren Annahme.** Die Agentur **veröffentlicht solche Entscheidungen im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht auf ihrer Website und** führt eine öffentliche Liste solcher Entscheidungen **■** , einschließlich des Datums der Entscheidung, der Namen der **natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, der Bestimmung** dieser Verordnung, gegen die verstoßen wurde, und der verhängten Sanktion. **■** ”;

ba) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) **„Die nationalen Regulierungsbehörden bearbeiten Berichte über mögliche Verstöße gegen diese Verordnung innerhalb eines Zeitraums**

von höchstens einem Jahr und unterrichten die zuständige Finanzbehörde ihres Mitgliedstaats und die Agentur, wenn sie begründeten Anlass zu der Vermutung haben, dass auf Energiegroßhandelsmärkten Handlungen vorgenommen werden oder wurden, die einen Marktmissbrauch im Sinne der Richtlinie 2003/6/EG darstellen und sich auf Finanzinstrumente auswirken, die Artikel 9 jener Richtlinie unterliegen; zu diesem Zweck können die nationalen Regulierungsbehörden geeignete Formen der Zusammenarbeit mit der zuständigen Finanzbehörde in ihrem Mitgliedstaat wählen.“

c) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Agentur und die nationalen Regulierungsbehörden unterrichten die zuständigen nationalen Steuerbehörden und Eurofisc, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass auf dem Energiegroßhandelsmarkt Handlungen vorgenommen werden oder wurden, die einen Steuerbetrug darstellen könnten.“

18. Die folgenden Artikel 16a und 16b werden eingefügt:

„Artikel 16a

Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden können – mit Zustimmung der Bevollmächtigten – **und nur dann, wenn dies nicht zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer führt**, Aufgaben und Zuständigkeiten vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Voraussetzungen **auf die Agentur** oder **eine** andere nationale **Regulierungsbehörde** übertragen. Die Mitgliedstaaten können spezielle Regelungen für die Übertragung von Zuständigkeiten festlegen, die erfüllt werden müssen, bevor ihre nationalen Regulierungsbehörden

■ Übertragungsvereinbarungen schließen, und sie können den Umfang der Übertragung auf das für die wirksame Beaufsichtigung von Marktteilnehmern oder Gruppen erforderliche Maß begrenzen.

Die Agentur fördert und erleichtert die Übertragung von Aufgaben und Pflichten zwischen den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden,

indem sie ermittelt, welche Aufgaben und Pflichten delegiert oder gemeinsam erfüllt werden können, und indem sie bewährte Verfahren fördert.

Die Übertragung von Aufgaben und Pflichten führt zu einer Neuzuweisung der Zuständigkeiten, die in dieser Verordnung festgelegt sind. Für das Verfahren, die Durchsetzung sowie die verwaltungsrechtliche und gerichtliche Überprüfung der übertragenen Zuständigkeiten gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Beauftragte seinen Sitz hat.

- (2) Die nationalen Regulierungsbehörden **melden der** Agentur **jede** von ihnen beabsichtigten **Übertragungsvereinbarung**. Sie setzen diese Vereinbarungen frühestens einen Monat nach Unterrichtung der Agentur in Kraft.
- (3) Die Agentur kann innerhalb eines Monats nach **Eingang der Meldung eine Stellungnahme** zu einer beabsichtigten Übertragungsvereinbarung **abgeben, die gemäß Absatz 2 mitgeteilt wurde**.
- (4) Um eine angemessene Unterrichtung aller Betroffenen zu gewährleisten, werden alle von den nationalen Regulierungsbehörden geschlossenen Übertragungsvereinbarungen von der Agentur in geeigneter Weise veröffentlicht.

Artikel 16b

Leitlinien und Empfehlungen

- (1) Um innerhalb der Union kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, gibt die Agentur Leitlinien und Empfehlungen für alle nationalen Regulierungsbehörden oder alle Marktteilnehmer heraus und richtet Empfehlungen über die Anwendung der Artikel 3, 4, 4a, 5, 5a, 8, 9 und 9a an eine oder mehrere zuständige Regulierungsbehörden oder einen oder mehrere Marktteilnehmer. **Den nationalen Regulierungsbehörden und den Marktteilnehmern wird nahegelegt, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.**

- (2) Die Agentur führt ***innerhalb eines adäquaten und realistischen Zeitrahmens angemessene*** öffentliche Konsultationen ***mit allen einschlägigen Marktteilnehmern*** zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen verhältnismäßig gegenüber Umfang, Art und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen sein.

- █
- (4) Binnen ***drei*** Monaten nach der Herausgabe einer Leitlinie oder Empfehlung ***gemäß Absatz 1*** bestätigt jede nationale Regulierungsbehörde ***gegenüber der Agentur***, ob sie ***einer konkreten*** Leitlinie oder Empfehlung nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt. Kommt eine nationale Regulierungsbehörde dem nicht nach oder beabsichtigt sie dies nicht, so teilt sie dies der Agentur unter Angabe der Gründe mit.
- (5) Die Agentur veröffentlicht die Information, dass eine nationale Regulierungsbehörde der ***konkreten*** Leitlinie oder Empfehlung nicht nachkommt oder nicht nachzukommen beabsichtigt. Die Agentur kann auch beschließen, die von der nationalen Regulierungsbehörde angegebenen Gründe für ***diese*** Nichteinhaltung █ zu veröffentlichen. ***Die nationale Regulierungsbehörde kann die Agentur ersuchen, diese Informationen nicht zu veröffentlichen, wenn dies die Wahrnehmung der Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörde beeinträchtigen könnte. Die Agentur entscheidet, ob diese Informationen veröffentlicht werden sollen.*** Eine solche Veröffentlichung wird der ***betroffenen*** nationalen Regulierungsbehörde im Voraus mitgeteilt.
- (6) Wenn dies gemäß der Leitlinie oder Empfehlung erforderlich ist, ***informieren*** die Marktteilnehmer ***die Agentur*** darüber, ob sie der ***konkreten*** Leitlinie oder Empfehlung nachkommen. ***Auf Ersuchen der Agentur legen die Marktteilnehmer die Gründe für eine solche Mitteilung eine klar und ausführlich dar.***

(7) Die Agentur nimmt die von ihr herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen in den in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2019/942 genannten Bericht auf.“

19. Artikel 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vertrauliche Informationen, die die in Absatz 2 genannten Personen im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten erhalten, dürfen an keine andere Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn in zusammengefasster oder allgemeiner Form, sodass die einzelnen Marktteilnehmer nicht zu erkennen sind; davon unberührt bleiben Fälle, die unter das Strafrecht, andere Bestimmungen dieser Verordnung oder andere einschlägige Unionsvorschriften fallen.“

20. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein und der Begehungsweise, Dauer und Schwere der Verstöße, dem Schaden für die Verbraucher und den potenziellen Gewinnen infolge des Handels aufgrund von Insider-Informationen und Marktmanipulation Rechnung tragen.

Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Sanktionen und der Aufsichtsbefugnisse der nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 13 sehen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, im Zusammenhang mit den in Artikel 13 Absatz 1 genannten Verstößen gegen diese Verordnung geeignete Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen zu verhängen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der Agentur diese Sanktionsvorschriften in detaillierter Form mit und unterrichten sie unverzüglich über spätere Änderungen dieser Vorschriften.

Die Kommission bewertet bis zum 1. Juni 2025 die Wirksamkeit der Einführung strafrechtlicher Sanktionen durch die Mitgliedstaaten für vorsätzliche und schwerwiegende Fälle von Marktmissbrauch auf den

Energiegroßhandelsmärkten der Union und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Gegebenenfalls wird im Anschluss an die Bewertung ein Gesetzgebungsvorschlag unterbreitet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Grundsatz *ne bis in idem* sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, bei Verstößen gegen diese Verordnung zumindest die folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen zu verhängen:

- a) Erlass eines Beschlusses, mit dem die Person aufgefordert wird, den Verstoß zu beenden;
- b) Einzug der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
- c) Herausgabe öffentlicher Warnungen oder Mitteilungen;
- d) Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Zwangsgeldern;
- e) Erlass eines Beschlusses über die Verhängung verwaltungsrechtlicher Geldbußen;

im Falle einer juristischen Person maximale verwaltungsrechtliche Geldbußen von mindestens:

- i) 15 % des Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bei Verstößen gegen die Artikel 3 und 5;
- ii) 2 % des Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bei Verstößen gegen die Artikel 4 und 15;
- iii) 1 % des Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bei Verstößen gegen die Artikel 8 und 9.

Bei einer natürlichen Person maximale verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen von mindestens

- i) 5 000 000 EUR bei Verstößen gegen die Artikel 3 und 5;
- ii) 1 000 000 EUR bei Verstößen gegen die Artikel 4 und 15;
- iii) 500 000 EUR bei Verstößen gegen die Artikel 8 und 9.

Unbeschadet Buchstabe e darf der Betrag der Geldbuße 20 % des Umsatzes der betroffenen juristischen Person im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten. Bei natürlichen Personen darf der Betrag der Geldbuße 20 % der Jahreseinnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres nicht überschreiten. Hat die Person direkt oder indirekt einen finanziellen Gewinn aus dem Verstoß gezogen, entspricht die Geldbuße mindestens diesem Gewinn.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationale Regulierungsbehörde Maßnahmen oder Sanktionen, die wegen Verstößen gegen diese Verordnung ergriffen bzw. verhängt werden, öffentlich bekannt geben kann, es sei denn, diese Bekanntgabe hätte einen unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten zur Folge.

(3a) Die Kommission legt bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] und danach alle drei Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie bewertet, ob in den Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen Unionsvorschriften vorgesehen sind und einheitlich angewandt werden.“

20a. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 4a Absatz 6, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7a Absatz 1b, Artikel 7c Absatz 2, Artikel 9a Absatz 5 und Artikel 13dc Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 28. Dezember 2011 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4a Absatz 6, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7a Absatz 1b, Artikel 7c Absatz 2, Artikel 9a Absatz 5 und

Artikel 13dc Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4a Absatz 6, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7a Absatz 1b, Artikel 7c Absatz 2, Artikel 9a Absatz 5 oder Artikel 13dc Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

20b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21a

Bericht und Überprüfung

Die Kommission bewertet bis zum 1. Juni 2027 und danach alle fünf Jahre in Konsultation mit den einschlägigen Interessengruppen die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Marktverhalten, die Marktteilnehmer, die Liquidität, die Berichterstattungspflichten, einschließlich der LNG-Marktdaten, und den Umfang des Verwaltungsaufwands für die Marktteilnehmer, darunter die potenziellen Hindernisse für den Eintritt neuer Marktteilnehmer, sowie die Leistung der Agentur in Bezug auf ihre Ziele, ihr Mandat und ihre Aufgaben. Auf der Grundlage dieser Bewertungen erstellt die Kommission einen Bericht und legt ihn

umgehend dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Der Bericht wird erforderlichenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.“

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/942

Die Verordnung (EU) 2019/942 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird Absatz 8 gestrichen.
2. In Artikel 12 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Untersuchungen gemäß den Artikeln 13, 13a, 13b und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 durchführen und koordinieren.“

2a. In Artikel 12 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) ***befugt sind, Zwangsgelder und Geldbußen für Verstöße nach Artikel 4a Absätze 1 bis 4, Artikel 7c Absatz 1, Artikel 9a Absätze 1, 2 und 3, Artikel 13b Absätze 1 und 3 und gemäß Artikel 13 Absätze 4, 4a oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zu verhängen.“***
3. In Artikel 32 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung, Bearbeitung, Verarbeitung und Analyse von Informationen, die Marktteilnehmer oder in ihrem Namen meldende Stellen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt haben, und die Offenlegung von Insider-Informationen nach den Artikeln 4 und 4a der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sind Gebühren an ACER zu entrichten. Die Gebühren sind von registrierten Meldemechanismen und Plattformen für Insider-Informationen zu entrichten. Die Einnahmen aus diesen Gebühren können auch die Kosten von ACER für die Ausübung der Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse gemäß den Artikeln 13, 13a, 13b und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 decken.“

█

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu ■ am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

BEGRÜNDUNG

Die Energiekrise, die sich durch die Invasion der Ukraine durch Russland erheblich verschärft hat, veranlasste die Kommission, am 14. März 2023 eine Reform der Gestaltung des Strommarkts vorzuschlagen. Im Rahmen dieser Reform werden mehrere wichtige EU-Rechtsvorschriften überarbeitet, insbesondere die Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT).

Diese 2011 in Kraft getretene Verordnung zielt darauf ab, missbräuchliche Praktiken wie Insiderhandel und Marktmanipulation zu verhindern und zu bekämpfen und so zur Sicherstellung von Transparenz, Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität der Energiemärkte der EU beizutragen. Die Kommission beabsichtigt mit dem vorliegenden Überarbeitungsvorschlag, die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zu stärken und die nationalen Regulierungsbehörden bei ihrer Fähigkeit zu unterstützen, die Integrität und Transparenz des Energiemarkts zu überwachen. Mit der Überarbeitung soll auch der Zugang zu besseren Daten ermöglicht werden, was als Teil der Bemühungen um die Stärkung der Kapazitäten der entsprechenden Regulierungsbehörden zu sehen ist.

Die Initiative der Kommission wird zwar begrüßt und ihre wichtigsten Grundsätze und Handlungslinien werden uneingeschränkt unterstützt, dennoch wird die Auffassung vertreten, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, damit die angekündigten Ziele verwirklicht werden können. Dies betrifft insbesondere die Stärkung der Rolle der ACER bei der Untersuchung möglicher grenzüberschreitender Marktmissbrauchsfälle und ein klareres Regelwerk für alle Marktteilnehmer zu deren Schutz und zur Verhinderung der Ausnutzung von rechtlichen Schlupflöchern und Widersprüchen.

Daher werden Änderungen vorgeschlagen, die sich auf drei Hauptgrundsätze als Leitlinien stützen, d. h. **rechtliche Kohärenz und Transparenz**, eine **verstärkte europäische Dimension** und ein **gestärkter Markt**. Jeder dieser Grundsätze geht mit einem spezifischen Maßnahmenpaket einher. Rechtliche Kohärenz und Transparenz werden durch mehr Klarheit in der Verordnung und eine bessere Angleichung an andere EU-Rechtsvorschriften ermöglicht. Eine verstärkte europäische Dimension wird durch den erweiterten Handlungsspielraum der ACER und die Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden angestrebt. Schließlich tragen Maßnahmen zur Beseitigung von Bürokratie, unnötigen Hindernissen und redundanter Berichterstattung zu einer Stärkung des Marktes bei.

Beispiele für spezifische Maßnahmen/Änderungen:

Rechtliche Kohärenz und Transparenz

- bessere Anpassung der Definitionen an die Besonderheiten der Energiemärkte, um Verwirrung, Überschneidungen und übermäßigen Verwaltungsaufwand zu verhindern und um mehr Klarheit und die Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Vorschriften zu schaffen (d. h. Definition der Begriffe „organisierter Markt“, „Auftragsbuch“ und „Insider-Informationen“);
- Einbeziehung aller relevanten Akteure in die Definition des Begriffs

„Marktteilnehmer“ bei gleichzeitiger Vermeidung einer übermäßigen Belastung kleinerer Akteure im Falle von Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren, da dies kaum nutzbringend ist;

- bessere Gestaltung der Aufgaben der Plattformen für Insider-Informationen und registrierten Meldemechanismen, wobei gleichzeitig aber auch die Sprache und die Verfahren gestrafft werden und den Marktteilnehmern mehr Zeit für die Anpassung an die neuen Vorschriften eingeräumt wird;
- angemessene Integration in die REMIT-Verordnung von Artikeln im Zusammenhang mit LNG, die aus der Verordnung des Rates über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas übernommen werden, um für mehr Klarheit zu sorgen und eine Doppelung von Aufgaben und Berichterstattung zu verhindern;

Stärkung der europäischen Dimension

- Stärkung der Befugnisse der ACER, insbesondere durch Änderung der Kriterien für die Bestimmung von grenzüberschreitenden Fällen, die von der ACER untersucht werden können, und Erweiterung ihrer Untersuchungsfähigkeiten;
- Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Energie- und Finanzbehörden, um sicherzustellen, dass die Überwachung wirksam ist und sich nicht überschneidet;
- Wahrung eines Gleichgewichts zwischen den Zuständigkeiten der ACER und den Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden, insbesondere wenn letztere die betreffenden Tätigkeiten ausüben können; ist dies nicht möglich, sollte die ACER aktiv werden; die vorrangige Rolle der nationalen Regulierungsbehörden in der Durchsetzungsphase sollte geachtet werden;
- Unterstützung des Vorschlags der Kommission, die Aufgaben der ACER zu stärken, was die Ausarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen betrifft, wobei zugleich unnötiger Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer zu verhindern ist;

Gestärkter Markt

- Verhinderung übermäßigen Verwaltungsaufwands und Verringerung der Bürokratie für die Marktteilnehmer;
- Sicherstellung eines angemessenen Zugangs zu den Märkten auch für Akteure aus Drittländern;
- Sicherung des Investitionsschutzes, indem sichergestellt wird, dass Informationen über den Investitionsprozess nur dann offengelegt werden, wenn die betreffenden Daten mit Sicherheit den Markt beeinflussen können.

Abschließend sei daran erinnert, dass die vorliegende Überarbeitung von der Kommission mit erheblicher Dringlichkeit vorgeschlagen wurde und dass ihre Auswirkungen daher besonders sorgfältig überwacht werden sollten. Daher wurde eine Änderung aufgenommen, mit der die Kommission aufgefordert wird, spätestens bis Juni 2027 eine Bewertung der Verordnung durchzuführen, wobei den Auswirkungen auf das Verhalten der Märkte, die Marktteilnehmer,

die Liquidität, die Berichtspflichten und die Höhe des Verwaltungsaufwands für die Marktteilnehmer besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE
BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Grundlage und unter alleiniger Verantwortung der Berichterstatterin erstellt. Die Berichterstatterin hat bei der Vorbereitung des Berichtsentwurfs Informationen von folgenden Einrichtungen und Personen erhalten:

Einrichtung bzw. Person
ACER – Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
Europäische Kommission, GD ENER
ENTSO-E – Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom)
CEER – Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden
Eurelectric – Strom-Branchenverband
ICE – Intercontinental Exchange
EEF – Électricité de France
EFET – Europäische Vereinigung der Energievertreiber
Europex – Vereinigung europäischer Energiebörsen
RWE AG
Lightsource BP
EGEC – The European Geothermal Energy Council
Form Energy
Eurofer AISBL – Europäischer Verband der Eisen- und Stahlindustrie
STEAG Power GmbH
AFEP – Association française des entreprises privées
SolarPower Europe
Endesa Energia
ENEL S.p.A.
EDP – Energias de Portugal
ENI S.p.A.
ENGIE
UFE – Union Française de l'Electricité
REN – Redes Energéticas Nacionais, SGPS, SA
Energienet
GME – Gestore dei Mercati Energetici SpA
Terna – Rete Elettrica Nazionale S.p.A.
Nordpool AS
Vattenfall
European Energy Exchange AG
Edison Spa
Nordenergi

29.6.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (COM(2023)0147 – C9-0050/2023 – 2023/0076(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ondřej Kovařík

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Finanzinstrumente, einschließlich Energiederivate, die auf den Energiemärkten gehandelt werden, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Angesichts der immer engeren Wechselbeziehungen zwischen den Finanzmärkten und den Energiegroßhandelsmärkten sollte die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 besser an die Finanzmarktvorschriften wie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ angepasst werden, auch in Bezug auf die Definition von Marktmanipulation und Insider-Informationen. Konkret sollte die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegte Definition der

Geänderter Text

(2) ***Energiegroßhandelsprodukte, bei denen es sich um*** Finanzinstrumente ***handelt***, einschließlich Energiederivate, die auf den Energiemärkten gehandelt werden, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Angesichts der immer engeren Wechselbeziehungen zwischen den Finanzmärkten und den Energiegroßhandelsmärkten sollte die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 besser an die Finanzmarktvorschriften wie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ angepasst werden, auch in Bezug auf die Definition von Marktmanipulation und Insider-Informationen. ***Durch die Angleichung dieser Verordnung und der***

Marktmanipulation leicht angepasst werden, um sie an Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anzugleichen. Die Definition der Marktmanipulation in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sollte so angepasst werden, dass sie nicht nur den Abschluss einer Transaktion und das Erteilen eines Handelsauftrags sondern auch jede andere Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten erfasst, der bzw. die i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte, ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, oder iii) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten.

Finanzmarktvorschriften sollte sichergestellt werden, dass die nationalen Regulierungsbehörden, die Energiemärkte beaufsichtigen, und die zuständigen Finanzbehörden, die die Finanzmärkte beaufsichtigen, die einschlägigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Energiemärkte anwenden können.

Konkret sollte die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegte Definition der Marktmanipulation leicht angepasst werden, um sie an Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anzugleichen. Die Definition der Marktmanipulation in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sollte so angepasst werden, dass sie nicht nur den Abschluss einer Transaktion und das Erteilen eines Handelsauftrags sondern auch jede andere Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten erfasst, der bzw. die i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte, ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, oder iii) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten. ***Der***

Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich jedoch nicht mit den bereichsspezifischen Finanzmarktvorschriften überschneiden. Daher sollten Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{17a} vom Anwendungsbereich

ausgenommen werden.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

^{17a} Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ebenso sollte die Definition der Insider-Informationen ***an jene in der*** Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ***angeglihen*** werden. Betreffen Insider-Informationen einen Vorgang, der aus mehreren Schritten besteht, können alle Schritte des Vorgangs wie auch der gesamte Vorgang als Insider-Informationen gelten. Ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang kann für sich genommen mehrere Umstände oder ein Ereignis darstellen, die gegeben sind bzw. das eingetreten ist oder bezüglich deren/dessen auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der zum relevanten Zeitpunkt vorhandenen Faktoren eine realistische Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie/es entsteht/eintritt. Dieses Konzept sollte jedoch nicht so verstanden werden,

Geänderter Text

(3) Ebenso sollte die Definition der Insider-Informationen ***auf die*** Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ***abgestimmt*** werden. Betreffen Insider-Informationen einen Vorgang, der aus mehreren Schritten besteht, können alle Schritte des Vorgangs wie auch der gesamte Vorgang als Insider-Informationen gelten. Ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang kann für sich genommen mehrere Umstände oder ein Ereignis darstellen, die gegeben sind bzw. das eingetreten ist oder bezüglich deren/dessen auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der zum relevanten Zeitpunkt vorhandenen Faktoren eine realistische Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie/es entsteht/eintritt. Dieses Konzept sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass demgemäß der Umfang der

dass demgemäß der Umfang der Auswirkungen dieser Reihe von Umständen oder des Ereignisses auf den Kurs der betreffenden Finanzinstrumente berücksichtigt werden muss. Ein Zwischenschritt sollte als Insider-Information angesehen werden, wenn er für sich genommen den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Insider-Informationen entspricht.

Auswirkungen dieser Reihe von Umständen oder des Ereignisses auf den Kurs der betreffenden Finanzinstrumente berücksichtigt werden muss. Ein Zwischenschritt sollte als Insider-Information angesehen werden, wenn er für sich genommen den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Insider-Informationen entspricht.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und den zuständigen nationalen Finanzbehörden ist von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit und die Aufdeckung potenzieller Verstöße sowohl auf den Energiegroßhandelsmärkten als auch auf den Finanzmärkten. Im Rahmen des Informationsaustauschs auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sollten die nationalen Regulierungsbehörden relevante Informationen, die sie erhalten, an die nationalen Finanz- und Wettbewerbsbehörden weiterleiten.

Geänderter Text

(5) Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und den zuständigen nationalen Finanzbehörden ist von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit und die Aufdeckung potenzieller Verstöße sowohl auf den Energiegroßhandelsmärkten als auch auf den Finanzmärkten. Im Rahmen des Informationsaustauschs auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sollten die nationalen Regulierungsbehörden relevante Informationen, die sie erhalten, an die nationalen Finanz- und Wettbewerbsbehörden ***sowie an die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und die ESMA*** weiterleiten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

(5a) Die ACER und die ESMA sollten sich bei ihren Aufsichtstätigkeiten und unter anderem in Fragen, die sich aus der Annahme dieser Verordnung ergeben, eng abstimmen, um sicherzustellen, dass möglichst vollständige Datensätze verfügbar sind und dass die europäischen oder nationalen Regulierungsbehörden oder gegebenenfalls die zuständigen Finanzbehörden bei Bedarf Maßnahmen ergreifen können. Die ACER und die ESMA sollten vor allem Modalitäten ausloten, die sicherstellen, dass der Informationsfluss zwischen ihnen und den nationalen Regulierungsbehörden und den zuständigen Finanzbehörden ungehindert verläuft und sie jederzeit einen Überblick über die Energiemärkte in der Union erhalten können.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

(8) Der Einsatz von Technologie für den Handel hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt und ist auf den Energiegroßhandelsmärkten zunehmend verbreitet. Viele Marktteilnehmer nutzen den algorithmischen Handel sowie hochfrequente algorithmische Handelstechniken, bei denen nur eine eingeschränkte oder gar keine menschliche Intervention erfolgt. Den Risiken, die sich aus diesen Praktiken ergeben, sollte mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgebeugt werden.

(8) Der Einsatz von Technologie für den Handel hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt und ist auf den Energiegroßhandelsmärkten zunehmend verbreitet. Viele Marktteilnehmer nutzen den algorithmischen Handel sowie hochfrequente algorithmische Handelstechniken, bei denen nur eine eingeschränkte oder gar keine menschliche Intervention erfolgt. Den Risiken, die sich aus diesen Praktiken ergeben, sollte mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 **eindeutig** vorgebeugt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die Überwachung im Hinblick auf die Aufdeckung eines möglicherweise auf Insider-Informationen basierenden Handels und im Hinblick auf die Qualität der erhobenen Informationen zu erleichtern, muss die Erhebung von Insider-Informationen an die derzeitigen Verfahren für die Meldung von Handelsdaten angepasst werden.

Geänderter Text

(13) Um die Überwachung im Hinblick auf die Aufdeckung eines möglicherweise auf Insider-Informationen basierenden Handels und im Hinblick auf die Qualität der erhobenen Informationen zu erleichtern, muss die Erhebung von Insider-Informationen an die derzeitigen Verfahren für die Meldung von Handelsdaten angepasst werden, **wobei sicherzustellen ist, dass Überschneidungen in der Berichterstattung, die sich aus den Verpflichtungen im Rahmen anderer verbundener Rechtsakte etwa zu Finanzdienstleistungen ergeben, minimiert werden.**

Begründung

Die Datenerhebung ist zwar unerlässlich, doch es müssen auch horizontal Berichterstattungsstandards in den EU-Rechtsvorschriften gefördert werden, um eine doppelte Berichterstattung durch Marktteilnehmer zu verhindern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Agentur sollte befugt sein, im Rahmen von Untersuchungen Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen und Auskunftersuchen an die Personen zu übermitteln, die Gegenstand der Untersuchungen sind, insbesondere wenn die mutmaßlichen Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine eindeutig grenzüberschreitende Dimension haben. Bei der Durchführung von Vor-Ort-

Geänderter Text

(22) Die Agentur sollte befugt sein, im Rahmen von Untersuchungen Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen und Auskunftersuchen an die Personen zu übermitteln, die Gegenstand der Untersuchungen sind, insbesondere wenn die mutmaßlichen Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine eindeutig grenzüberschreitende Dimension haben. Bei der Durchführung von Vor-Ort-

Inspektionen und bei der Übermittlung von Auskunftsersuchen an die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, sollte die Agentur eng und aktiv mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten, die ihrerseits die Agentur umfassend unterstützen sollten, auch wenn sich eine Person weigert, der Inspektion unterzogen zu werden oder die angeforderten Informationen bereitzustellen. Es ist wichtig, dass die Verfahrensgarantien und die Grundrechte der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen der Agentur sind, uneingeschränkt geachtet werden. Die Vertraulichkeit der Informationen, die von den Personen übermittelt werden, die Gegenstand der Untersuchung sind, sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union geschützt werden.

Inspektionen und bei der Übermittlung von Auskunftsersuchen an die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, sollte die Agentur eng und aktiv mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten, die ihrerseits die Agentur umfassend unterstützen sollten, auch wenn sich eine Person weigert, der Inspektion unterzogen zu werden oder die angeforderten Informationen bereitzustellen. **Wenn die Agentur dies für erforderlich hält, sollte sie bei Vor-Ort-Inspektionen auch eng mit der ESMA zusammenarbeiten.** Es ist wichtig, dass die Verfahrensgarantien und die Grundrechte der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen der Agentur sind, uneingeschränkt geachtet werden. Die Vertraulichkeit der Informationen, die von den Personen übermittelt werden, die Gegenstand der Untersuchung sind, sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union geschützt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Verordnung gilt für den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten. Die Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie (EU) 2014/65, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf Tätigkeiten, die Finanzinstrumente **im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2014/65** betreffen, sowie die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts auf die unter diese Verordnung fallenden Praktiken.“

Geänderter Text

(2) Diese Verordnung gilt für den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten. Die **Artikel 3, 5, 5a und Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung gelten nicht für Energiegroßhandelsprodukte, die Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2014/65 sind und für die Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt.** Die Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie (EU) 2014/65, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, **der Verordnung (EU) Nr. 596/2014** und der Verordnung (EU)

Nr. 648/2012 in Bezug auf Tätigkeiten, die Finanzinstrumente betreffen, sowie die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts auf die unter diese Verordnung fallenden Praktiken.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, die ESMA und die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten tauschen *insbesondere* regelmäßig, *mindestens vierteljährlich*, einschlägige Informationen und Daten über mögliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit von dieser Verordnung erfassten Energiegroßhandelsprodukten aus.

Geänderter Text

Die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, die ESMA und die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten tauschen regelmäßig einschlägige Informationen und Daten über mögliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit von dieser Verordnung erfassten Energiegroßhandelsprodukten aus.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) der Abschluss einer Transaktion, das Erteilen eines Handelsauftrags oder jede sonstige Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten, der bzw. das bzw. die

Geänderter Text

a) der Abschluss einer Transaktion *oder* das Erteilen eines Handelsauftrags oder jede sonstige Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten, der bzw. das bzw. die

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,

Geänderter Text

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte, **oder**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird,

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

es sei denn, die **Person**, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt **hat, weist** nach, dass sie legitime Gründe dafür **hatte** und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden

Geänderter Text

es sei denn, die **Personen**, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt **haben, weisen** nach, dass sie legitime Gründe dafür **hatten** und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden

Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe g

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Marktteilnehmer“ ist jede Person, einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers **und einer Person, die beruflich Transaktionen arrangiert oder ausführt, wenn sie für eigene Rechnung tätig ist**, die/der an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt;

Geänderter Text

7. „Marktteilnehmer“ ist jede Person, einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, **eines Verteilernetzbetreibers, eines Betreibers einer Speicheranlage und eines Betreibers einer LNG-Anlage**, die an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 2 – Nummer 8a

Vorschlag der Kommission

8a. „Person, die beruflich Transaktionen **arrangiert oder ausführt**“ ist eine Person, die beruflich mit der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen über Energiegroßhandelsprodukte oder mit **der Ausführung** von Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten befasst ist;

Geänderter Text

8a. „Person, die beruflich Transaktionen **arrangiert**“ ist eine Person, die beruflich mit der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen über Energiegroßhandelsprodukte oder mit **dem Arrangieren** von Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten befasst ist, **bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt**;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

17. ‚Plattform für Insider-Informationen‘ oder ‚IIP‘ (inside information platform) ist eine Person, die gemäß dieser Verordnung für den Betrieb einer Plattform zur Offenlegung von Insider-Informationen und zur Meldung offengelegter Insider-Informationen an die Agentur **im Namen von Marktteilnehmern** registriert ist;

Geänderter Text

17. ‚Plattform für Insider-Informationen‘ oder ‚IIP‘ (inside information platform) ist eine Person, die gemäß dieser Verordnung für den Betrieb einer Plattform zur Offenlegung von Insider-Informationen und zur Meldung offengelegter Insider-Informationen an die Agentur registriert ist;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18a. ‚außerbörslicher Energiegroßhandelsvertrag‘ ist ein Energiegroßhandelsvertrag, dessen Ausführung bilateral zwischen Marktteilnehmern bzw. über einen Makler und nicht an einer Energiebörse erfolgt;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20. ‚organisierter Markt‘ (organised market place, ‚OMP‘) ist eine Energiebörse, ein Energiebroker, eine Kapazitätsplattform für Energie oder eine andere Person, die beruflich Transaktionen

20. ‚organisierter Markt‘ (organised market place, ‚OMP‘) ist eine Energiebörse, ein Energiebroker, eine Kapazitätsplattform für Energie oder eine andere Person, die beruflich Transaktionen

arrangiert oder ausführt, einschließlich Anbieter gemeinsamer Orderbücher, jedoch mit Ausnahme des rein bilateralen Handels, bei dem zwei natürliche Personen Handel für jeweils eigene Rechnung treiben;

arrangiert oder ausführt, einschließlich Anbieter gemeinsamer Orderbücher, jedoch mit Ausnahme **von Handelsplätzen nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU und** des rein bilateralen Handels, bei dem zwei natürliche Personen Handel für jeweils eigene Rechnung treiben;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

21. „LNG-Handel“ **sind Gebote, Angebote oder Transaktionen zum Kauf** oder Verkauf von Flüssiggas (liquefied natural gas, LNG), a) die die Lieferung in der Union betreffen, b) die zur Lieferung in der Union führen oder c) in deren Rahmen eine Gegenpartei das LNG an einem Terminal in der Union wieder in den gasförmigen Zustand überführt;

Geänderter Text

21. „LNG-Handel“ **bezeichnet den Abschluss von Transaktionen, einschließlich Handelsaufträgen an einem organisierten Markt, im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf** von Flüssiggas (liquefied natural gas, LNG), a) die die Lieferung in der Union betreffen, b) die zur Lieferung in der Union führen oder c) in deren Rahmen eine Gegenpartei das LNG an einem Terminal in der Union wieder in den gasförmigen Zustand überführt;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 2 – Nummer 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24a. „Referenzwert“ ist ein Index, der keinen Referenzwert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) 596/2014 darstellt und der periodisch oder regelmäßig durch Anwendung einer Formel auf oder auf

der Grundlage des Wertes eines oder mehrere zugrunde liegende Energiegroßhandelsprodukte, einschließlich geschätzter Preise, ermittelt und anhand dessen der im Rahmen eines Energiegroßhandelsprodukts oder eines Vertrags über ein Energiegroßhandelsprodukt zu zahlende Betrag oder der Wert eines Energiegroßhandelsprodukts bestimmt wird, wobei es sich bei diesem Energiegroßhandelsprodukt um kein Finanzinstrument handelt;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 2 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

25. „LNG-Referenzwert“ ist **die Bestimmung eines Spreads zwischen der täglichen LNG-Preisbewertung und dem von ICE Endex Markets B.V. täglich bestimmten Abrechnungspreis für den nächstfälligen Gas-Terminkontrakt (Front Month Contract) der Title Transfer Facility (TTF).**

Geänderter Text

25. „LNG-Referenzwert“ ist **ein Referenzwert des LNG-Handels.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Nutzung von Insider-Informationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als

Geänderter Text

Die Nutzung von Insider-Informationen in Form der Stornierung oder Änderung **oder Modifizierung** eines **bestehenden** Auftrags, **die Herstellung von Verbindungen oder Abhängigkeiten**

Insider-Handel, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde.

zwischen Aufträgen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insider-Handel, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Marktteilnehmer, der algorithmischen Handel betreibt, verfügt über wirksame Systeme und Risikokontrollen, die für das von ihm betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen, angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten bzw. ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte. Der Marktteilnehmer verfügt auch über wirksame Systeme und Risikokontrollen, um sicherzustellen, dass die Handelssysteme dieser Verordnung und den Vorschriften eines organisierten Marktes, an den er angeschlossen ist, entsprechen. Der Marktteilnehmer verfügt über wirksame Notfallvorkehrungen, um mit jeglichen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen, und stellt sicher, dass seine Systeme vollständig geprüft **sind** und ordnungsgemäß überwacht werden, damit die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

Geänderter Text

(1) Ein Marktteilnehmer, der algorithmischen Handel betreibt, verfügt über wirksame Systeme und Risikokontrollen, die für das von ihm betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen, angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt **oder übermäßige Marktvolatilität** verursacht werden könnten bzw. ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte. Der Marktteilnehmer verfügt auch über wirksame Systeme und Risikokontrollen, um sicherzustellen, dass die Handelssysteme dieser Verordnung und den Vorschriften eines organisierten Marktes, an den er angeschlossen ist, entsprechen. Der Marktteilnehmer verfügt über wirksame Notfallvorkehrungen, um mit jeglichen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen, und stellt sicher, dass seine Systeme **von einer oder mehreren benannten Personen in regelmäßigen Abständen** vollständig geprüft und ordnungsgemäß überwacht werden, damit die in diesem Absatz

festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 5a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten Punkten aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

Geänderter Text

Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten Punkten **für einen Zeitraum von fünf Jahren** aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 5a – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten Angelegenheiten aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

Geänderter Text

Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten Angelegenheiten **für einen Zeitraum von fünf Jahren** aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 13a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur arbeitet bei der Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen vor Ort eng mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zusammen.

Geänderter Text

(1) Die Agentur arbeitet bei der Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen vor Ort eng mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ***und erforderlichenfalls mit der ESMA*** zusammen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942

Artikel 13a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Agentur unterrichtet die nationale Regulierungsbehörde und andere betroffene Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle erfolgen soll, rechtzeitig über die bevorstehende Kontrolle.

Kontrollen nach diesem Artikel werden durchgeführt, sofern die betreffende Behörde bestätigt hat, dass sie sich diesen nicht widersetzt.

Geänderter Text

(4) Die Agentur unterrichtet die nationale Regulierungsbehörde und andere betroffene Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle erfolgen soll, rechtzeitig über die bevorstehende Kontrolle.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 zur Verbesserung des Schutzes der Union vor Marktmanipulation im Energiegroßhandelsmarkt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0147 – C9-0050/2023 – 2023/0076(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 29.3.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 29.3.2023
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Ondřej Kovařík 20.4.2023
Datum der Annahme	28.6.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 42 - : 10 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Valentino Grant, Claude Gruffat, José Gusmão, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Aurore Lalucq, Philippe Lamberts, Aušra Maldeikienė, Csaba Molnár, Denis Nesci, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Eva Maria Poptcheva, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Damien Carême, Niels Fuglsang, Henrike Hahn, Valérie Hayer, Martin Hlaváček, Eugen Jurzyca, Janusz Lewandowski, Chris MacManus, Tonino Picula, Jessica Polfjård, René Repasi, Eleni Stavrou
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Vladimír Bilčík, Marco Campomenosi, Hannes Heide, Leszek Miller, Patrizia Toia, Juan Ignacio Zoido Álvarez

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

42	+
ECR	Michiel Hoogeveen, Eugen Jurzyca, Denis Nesci, Johan Van Overtveldt
ID	Marco Campomenosi, Valentino Grant, France Jamet, Antonio Maria Rinaldi
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Vladimír Bilčík, Markus Ferber, Danuta Maria Hübner, Janusz Lewandowski, Aušra Maldeikienė, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Jessica Polfjård, Ralf Seekatz, Eleni Stavrou, Inese Vaidere, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Engin Eroglu, Valérie Hayer, Martin Hlaváček, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Eva Maria Poptcheva, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Hannes Heide, Aurore Lalucq, Leszek Miller, Csaba Molnár, Tonino Picula, René Repasi, Alfred Sant, Joachim Schuster, Patrizia Toia

10	-
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos
The Left	José Gusmão, Chris MacManus
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Damien Carême, Claude Gruffat, Henrike Hahn, Stasys Jakeliūnas, Philippe Lamberts, Kira Marie Peter-Hansen

1	0
ECR	Dorien Rookmaker

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

8.6.2023

SCHREIBEN DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

Herrn
Cristian-Silviu Buşoi
Vorsitzender
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (2023/0076(COD)) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (2023/0077(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens haben die Koordinatoren des Haushaltsausschusses in ihrer Sitzung vom 31. Januar 2023 beschlossen, eine Stellungnahme gemäß Artikel 56+ in Form eines Schreibens zu beiden legislativen Dossiers anzunehmen.

Der Ausschuss nahm die Stellungnahme in seiner Sitzung¹ vom 8. Juni 2023 an und beauftragte mich, den nachstehend dargelegten Standpunkt zu übermitteln.

Hintergrund des Vorschlags im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf den Haushalt der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und ITER

Die Kommission hat am 14. März 2023 eine Reform des EU-Strommarkts vorgeschlagen, um die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die schrittweise Abkehr von Gas zu beschleunigen, die Energiekosten der Haushalte von volatilen Preisen für fossile Brennstoffe unabhängiger zu machen, die Verbraucher besser vor künftigen Preisspitzen und potenzieller

¹ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Janusz Lewandowski (erster stellvertretender Vorsitzender), Olivier Chastel (zweiter stellvertretender Vorsitzender), Niclas Herbst (vierter stellvertretender Vorsitzender), José Manuel Fernandes, Adam Jarubas, Siegfried Mureşan, Petri Sarvamaa, Eleni Stavrou, Rainer Wieland (für die PPE-Fraktion), Markus Ferber und Asim Ademov (für die PPE-Fraktion gemäß Artikel 209 Absatz 7), Pascal Durand, Jonás Fernández, Jens Geier, Eero Heinäluoma, Camilla Laureti, Nils Ušakovs (für die S&D-Fraktion), Inma Rodríguez-Piñero und Massimiliano Smeriglio (für die S&D-Fraktion gemäß Artikel 209 Absatz 7), Katalin Cseh, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Moritz Körner (für die Renew-Fraktion), Nicolae Ştefănuţă (für die Verts/ALE-Fraktion), Zbigniew Kuźmiuk, Bogdan Rzońca (für die ECR-Fraktion), Dimitrios Papadimoulis (für die Fraktion Die Linke) und Andor Deli (für NI).

Marktmanipulation zu schützen und eine saubere und wettbewerbsfähigere Industrie in der EU zu erreichen.

Dies wurde mit zwei Vorschlägen zur Änderung mehrerer bestehender Rechtsvorschriften umgesetzt:

1. Änderung der REMIT-Verordnung (Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt) und entsprechende Änderung der ACER-Verordnung
2. Änderungen der EMD-Verordnung (Gestaltung des Strommarkts) und der EMD-Richtlinie, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und entsprechende Änderung der ACER-Verordnung

Mit dem ersten Vorschlag werden der ACER neue Aufgaben übertragen, und zwar im Wesentlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Stromdatenplattformen, die Zentralisierung verdächtiger Transaktionen auf dem Elektrizitätsmarkt sowie Prüfungsbefugnisse und erweiterte Durchführungsbefugnisse im Rahmen der REMIT-Verordnung. Der Bewertung der Kommission zufolge würde die ACER im Zeitraum 2025-2027 25 zusätzliche Vollzeitäquivalente (VZÄ) und 4,2 Mio. EUR für operative Ausgaben benötigen. Zwei Drittel der Bediensteten sowie die operativen Ausgaben werden aus einer erweiterten Gebühr finanziert. Es bleiben 2,9 Mio. EUR, die im Zeitraum 2025-2027 aus dem EU-Haushalt finanziert werden.

Mit dem zweiten Vorschlag werden der ACER ebenfalls neue Aufgaben übertragen, und zwar im Wesentlichen die vorherige Genehmigung von Hubs für den Handel mit Elektrizitätsterminkontrakten und die vorherige Genehmigung der Methodik, die der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten über die notwendige Flexibilität des Elektrizitätsmarkts zugrunde liegt. Der Bewertung der Kommission zufolge würde die ACER im Zeitraum 2024-2027 vier zusätzliche VZÄ in Höhe von 2,8 Mio. EUR benötigen.

Insgesamt würden sich die Auswirkungen der Erhöhung der Mittel für die ACER auf den EU-Haushalt im Zeitraum 2024-2027 auf 5,7 Mio. EUR belaufen. Aus dem Finanzbogen zu den Rechtsakten geht hervor, dass der Betrag aus der ITER-Haushaltlinie umgewidmet wird.

Stellungnahme des Haushaltsausschusses

Insgesamt hat der Vorschlag keine erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt. Die ACER-Verordnung wird lediglich geändert, um den Umfang der gebührenfinanzierten Tätigkeiten auszuweiten und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Änderung der EMD-Verordnung hinzuzufügen. Die Kommission teilt mit, dass die geplante Umschichtung von der ITER-Haushaltlinie auf die ACER-Haushaltlinie den ITER nicht daran hindert, seine Ziele im Rahmen des MFR zu erreichen, und weist erneut darauf hin, dass der Gesamtbetrag dieser geplanten Umschichtung in Höhe von 5,7 Mio. EUR 0,1 % des gesamten ITER-Haushalts im MFR ausmacht.

Dennoch stellt der Haushaltsausschuss fest, dass die Kommission seit Beginn dieses MFR

mehrere Legislativvorschläge² vorgelegt hat, mit denen der ACER neue, zusätzliche Aufgaben übertragen wurden, die zusätzliche Finanzmittel erfordern.

Diese neuen Aufgaben der ACER führen zusammengenommen zu einer Aufstockung des Personals (von 77 Beamten, 36 Vertragsbediensteten und vier abgeordneten nationalen Sachverständigen im MFR auf 142 Beamte, 47 Vertragsbedienstete und zehn abgeordnete nationale Sachverständige) und einem Anstieg des voraussichtlichen Mittelbedarfs (auf 22,4 Mio. EUR im Jahr 2027 anstelle von 16,3 Mio. EUR).

Der Umstand, dass Umschichtungen vorgenommen werden müssen, damit die erforderlichen zusätzlichen operativen und administrativen Ressourcen zur Verfügung stehen, hat erhebliche Auswirkungen auf den Unionshaushalt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums und darüber hinaus.

Das Europäische Parlament hat in zahlreichen Berichten und Entschlüssen seinen

2

- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013: Aufstockung der Ressourcen für die ACER für zusätzliche Aufgaben bei der Überwachung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans. Dies erfordert begrenzte zusätzliche Ressourcen (ein zusätzliches Vollzeitäquivalent) aus dem Programm CEF Energie (siehe Finanzbogen in COM(2020)0824).
- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor (COM(2021)0805). Dies erfordert begrenzte zusätzliche Ressourcen (eine Stelle für einen Bediensteten auf Zeit ab 2023). Die Aufstockung der Haushaltsmittel hängt ausschließlich mit der Erhöhung der Anzahl der Planstellen zusammen. Es wird vorgeschlagen, den Anstieg des EU-Beitrags durch eine entsprechende Kürzung der Mittel für das Programm Energie der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF Energie) auszugleichen.
- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (COM(2021)0804). Diese Aufgaben erfordern eine Aufstockung des Personals der Agentur um 15 zusätzliche Planstellen und sechs zusätzliche Vertragsbedienstete bis 2027. Die Aufstockung der Haushaltsmittel hängt ausschließlich mit dem zusätzlichen Personal zusammen. Der Anstieg des EU-Beitrags wird durch eine entsprechende Kürzung des Programms CEF Energie ausgeglichen.
- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zu dem Thema „Mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, den grenzüberschreitenden Austausch von Gas und zuverlässige Preis-Referenzwerte“ (COM(2022)0549). In dem Vorschlag werden neue Aufgaben für die ACER festgelegt, die eine tägliche LNG-Preisbewertung und einen LNG-Referenzwert erstellen und veröffentlichen soll. Die ACER muss die IOSCO-Grundsätze für Preismeldestellen einhalten, was erfahrenes Personal erfordert. Die Agentur wird auch zusätzliche Ressourcen für Beratungszwecke, IT-Aufgaben und Prüfberichte benötigen. Die Aufstockung der Mittel für die ACER soll durch eine entsprechende Kürzung der geplanten Ausgaben im Rahmen des Programms CEF Energie ausgeglichen werden.
- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürger und der Wirtschaft vor übermäßig hohen Preisen (COM(2022)0668). Der Vorschlag erfordert zusätzliche Ressourcen für die ACER. Insbesondere werden in dem Vorschlag neue Aufgaben für die ACER festgelegt, die die Gasmärkte überwachen und die Kommission unterstützen soll, indem sie den Marktkorrekturmechanismus auslöst (und später deaktiviert) und die Gasflüsse innerhalb der EU überwacht. Die Aufstockung der Mittel für die ACER soll durch eine entsprechende Kürzung der geplanten Ausgaben im Rahmen des Programms CEF Energie ausgeglichen werden.

allgemeinen Standpunkt bekräftigt, dass neue Aufgaben durch neue Ressourcen gedeckt werden sollten und dass die Praxis des „Ausgleichs“ von Aufstockungen durch ein Zurückhalten oder eine Kürzung der Programmmittel vermieden werden sollte. Angesichts der zahlreichen neuen Initiativen, des zusätzlichen Bedarfs und unerwarteter Entwicklungen muss jedoch festgestellt werden, dass die üblichen Quellen für solche neuen Mittel im Unionshaushalt – nicht zugewiesene Spielräume im Rahmen der MFR-Obergrenzen und nicht-thematische besondere Instrumente – ab dem Haushalt 2024 praktisch oder sogar vollständig ausgeschöpft sein werden.

Der Haushaltsausschuss ist bereit, den Vorschlag während der nächsten Verfahrensschritte aufmerksam zu verfolgen, insbesondere bei den Beratungen über das Personal und die Finanzmittel der ACER und etwaige Auswirkungen auf den Haushalt.

Mit freundlichen Grüßen

Johan Van Overtveldt

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 zur Verbesserung des Schutzes der Union vor Marktmanipulation im Energiegroßhandelsmarkt		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0147 – C9-0050/2023 – 2023/0076(COD)		
Datum der Übermittlung an das EP	14.3.2023		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 29.3.2023		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 29.3.2023	ECON 29.3.2023	IMCO 29.3.2023
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	IMCO 28.3.2023		
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Maria da Graça Carvalho 30.3.2023		
Prüfung im Ausschuss	24.4.2023	23.5.2023	
Datum der Annahme	7.9.2023		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	53 6 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Matteo Adinolfi, Nicola Beer, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Marc Botenga, Martin Buschmann, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Ignazio Corrao, Marie Dauchy, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Valter Flego, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Christophe Grudler, Henrike Hahn, Ivo Hristov, Ivars Ijabs, Seán Kelly, Łukasz Kohut, Marina Measure, Dan Nica, Angelika Niebler, Niklas Nienass, Johan Nissinen, Mauri Pekkarinen, Mikuláš Peksa, Manuela Ripa, Robert Roos, Sara Skytvedal, Maria Spyrali, Grzegorz Tobiszowski, Marie Toussaint, Pernille Weiss		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Rasmus Andresen, Andrus Ansip, Tiziana Beghin, Franc Bogovič, Mohammed Chahim, Jakob G. Dalunde, Francesca Donato, Matthias Ecke, Cornelia Ernst, Martin Hojsik, Marina Kaljurand, Dominique Riquet, Thomas Rudner, Susana Solís Pérez, Emma Wiesner		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Karolin Braunsberger-Reinhold, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Camilla Laureti, Aušra Maldeikienė, Bogdan Rzońca, Kosma Złotowski		
Datum der Einreichung	8.9.2023		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

53	+
NI	Tiziana Beghin, Martin Buschmann, Francesca Donato
PPE	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Franc Bogovič, Karolin Braunsberger-Reinhold, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Christian Ehler, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Seán Kelly, Aušra Maldeikienė, Angelika Niebler, Sara Skytvedal, Maria Spyraki, Pernille Weiss
Renew	Andrus Ansip, Nicola Beer, Martina Dlabajová, Valter Flego, Martin Hojsik, Ivars Ijabs, Mauri Pekkarinen, Dominique Riquet, Susana Solís Pérez, Emma Wiesner
S&D	Mohammed Chahim, Matthias Ecke, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Ivo Hristov, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Camilla Laureti, Dan Nica, Thomas Rudner
The Left	Marc Botenga, Cornelia Ernst, Marina Mesure
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Ignazio Corrao, Jakop G. Dalunde, Henrike Hahn, Niklas Nienass, Mikuláš Peksa, Manuela Ripa, Marie Toussaint

6	-
ECR	Johan Nissinen, Robert Roos, Bogdan Rzońca, Grzegorz Tobiszowski, Kosma Złotowski
ID	Marie Dauchy

2	0
ID	Matteo Adinolfi
Renew	Christophe Grudler

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung